Kreisverwaltung Alzey-Worms

Rechnungsprüfungsamt -

Az.: RPA/11811-00



Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses des
Landkreises Alzey-Worms
-Haushaltsjahr 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNGEN	4
	PRÜFUNGSAUFTRAG UND PRÜFUNGSUMFANG	4
	BETEILIGUNG VON SACHVERSTÄNDIGEN DRITTEN ALS PRÜFER	
	PRÜFUNGSUNTERLAGEN	
	INTERNES KONTROLLSYSTEM (IKS)	5
II	WESENTLICHES ERGEBNIS DER PRÜFUNG	
	ERGEBNIS DES JAHRESABSCHLUSSES IM ÜBERBLICK	
Ш		
1.	AUFSTELLUNG UND PFLICHTBESTANDTEILE DES JAHRESABSCHLUSSES	
2.	HAUSHALTSSATZUNG UND HAUSHALTSPLAN	
	2.1 Haushaltssatzung	
	Stellenplan	
3.		
	3.1 ERGEBNISRECHNUNG 2016:	
	3.2 FINANZRECHNUNG 2016Übertragungen	
4.	ABGLEICH DER JAHRESRECHNUNG MIT DEM RECHENSCHAFTSBERICHT	
5.	ABGLEICH DER JAHRESRECHNUNG MIT DEM ANHANG	
6.	DIE FINANZRECHNUNG	
7.	DIE BILANZ 2016	
	7.1 VERÄNDERUNG SCHLUSSBLANZ 2015 ZU ERÖFFNUNGSBLANZ 2016	
_	7.2 ABGLEICH FINANZRECHNUNG UND LIQUIDE MITTEL	
8.		
	8.1 ERGEBNISRECHNUNG ALLGEMEIN	
_		
9.		
	9.1 FINANZRECHNUNG ALLGEMEIN	
	9.3 HAUSHALTSAUSGLEICH	
10	. FREIE FINANZSPITZE	21
11		
12		
12	12.1 Zu Aktiv- und Passivposten:	
	12.1 ZU AKTIV- UND PASSIVPOSTEN	
	12.3 SONDERPOSTEN AUS ANZAHLUNGEN FÜR ANLAGEVERMÖGEN	
	12.4 ZWECKGEBUNDENE RÜCKLAGEN	
	12.5 AKTIVIERTE EIGENLEISTUNG	
	13.1. RECHENSCHAFTSBERICHT	
IV		
	ZUSAMMENFASSUNG DES JAHRESERGEBNISSES	
V		
14		
VI	ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES	28

VII	SANIERUNG DER AUßENSPORTANLAGEN IM SCHULZENTRUM WÖRRSTADT	28
VIII	ÜBERPRÜFUNG IM TEILHAUSHALT 40 SOZIALHILFE - HILFE ZUR PFLEGE	41

I Vorbemerkungen

Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang

Der Jahresabschluss 2016 und die zugehörigen Anlagen wurden aufgrund von §§ 112 und 113 GemO örtlich geprüft. Die Prüfung erfolgte insbesondere dahin gehend, ob

der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt,

die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind,

die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den geltenden Regeln entsprechen, und ob

der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen in Einklang steht,

die sonstige Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage wecken und schließlich, ob

die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung bei der Prüfung künftig beachtet werden, sind im Schlussbericht nicht enthalten.

Der Bericht bildet eine der Grundlagen für die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 113 Abs. 4 GemO). Außerdem dient er dem Kreistag als Grundlage für die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Landrates sowie der Kreisbeigeordneten. Er ist im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Entlastung an sieben Werktagen öffentlich auszulegen (§ 114 Abs. 2 GemO).

Beteiligung von sachverständigen Dritten als Prüfer

Sachverständige Dritte, denen sich das Rechnungsprüfungsamt nach § 57 LKO i. V. § 112 Abs. 5 GemO mit Zustimmung des Kreistags bedienen kann, wurden nicht in Anspruch genommen.

Prüfungsunterlagen

Dem Rechnungsprüfungsamt wurde Zugang zu den Belegen und Unterlagen über die Vorgänge, die dem Jahresabschluss zugrunde liegen, gewährt. Es hatte Leseberechtigungen für das Anwenderprogramm C.I.P.

Internes Kontrollsystem (IKS)

Das interne Kontrollsystem betrifft die Aufbau- und die Ablauforganisation und dient dazu, über bestimmte Methoden und Maßnahmen einen ordnungsgemäßen Ablauf des Betriebsgeschehens sicherzustellen (§ 29 GemHVO).

Die Festlegung der Strukturen der Verwaltung, der Verantwortlichkeiten, der wesentlichen Regeln der Zusammenarbeit und der Gestaltung der Verwaltungsabläufe sind in einzelnen Dienstanweisungen und der Dokumentation von Prozessabläufen dokumentiert.

Die interne Sammlung von Vorschriften zur Regelung des Verwaltungshandelns wurde auf Vollständigkeit überprüft.

Feststellungen waren nicht zu treffen.

Wesentliche Prüfungsfeststellungen des Vorjahres

Um die IT-Systeme vor Zugriffen Fremder zu schützen, sollte die Verbindungstür zwischen Organisation und IT gesichert werden.

Die Verwaltung erklärte, dass entsprechend den Planungen der Kreisverwaltung das Hauptgebäude ab Ende 2017 umfangreich saniert wird. Dabei sind unter anderem auch andere Zimmereinteilungen und Sicherheitsbereiche vorgesehen.

II Wesentliches Ergebnis der Prüfung

Feststellungen wurden wie folgt getroffen (Randnummern in Klammern):

Jahresüberschüsse sind zu erwirtschaften (1).

Wir empfehlen, zukünftig Abweichungen bzw. Besonderheiten im Anhang zur Bilanz zu erläutern (2).

Die Finanzrechnung ist nicht ausgeglichen (3).

Der Haushalt ist in der Rechnung nicht ausgeglichen (4).

Architekten- und Bauingenieurleistungen sind in Form von aktivierten Eigenleistungen bilanziell zu erfassen (5).

Vergabeverfahren sind künftig vollständig und nachprüfbar zu dokumentieren und auf Verlangen zeitnah zur Prüfung vorzulegen (6).

Beschränkte Ausschreibungen sind nur in den in § 3a Abs. 2 und 3 VOB-A genannten Fällen zulässig; die Gründe für eine beschränkte Ausschreibung sind zu dokumentieren (7).

Wir empfehlen, bei beschränkten Ausschreibungen zuvor einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb vorzunehmen, um eine Auswahl von geeigneten Firmen treffen zu können (8).

Es ist erst dann auszuschreiben, wenn das Leistungsverzeichnis vollständig fertiggestellt ist (9).

Wir empfehlen künftig, bei der Beauftragung und Auswertung von Gutachten, insbesondere bei Bodengutachten, einen höheren Detaillierungsgrad zu fordern, so dass alle in Betracht kommenden Aspekte abgearbeitet werden (10).

Künftig sind bei Mengenmehrungen über 10 v.H. gegenüber den angebotenen Mengen Preisnachverhandlungen zu führen (11, 14 und 25).

Wir empfehlen künftig, die Leistungsverzeichnisse vor der Versendung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen (12, 15, 26).

Die vertraglich vereinbarte Bauabnahme sollte erfolgen und protokolliert werden (13, 18 und 28).

Von der Firma sollte eine auf 80.634,66 € korrigierte Schlussrechnung verlangt werden. Der Preisnachlass von 2.493,86 € ist von der Firma zurückzufordern (16).

Wir empfehlen künftig, mit beauftragten Baufirmen einen schriftlichen Bauvertrag abzuschließen (17).

Baumaßnahmen sind künftig nachprüfbar zu dokumentieren (19).

Das Leistungsverzeichnis hat die erforderlichen Arbeiten zutreffend zu beschreiben (20).

Wir empfehlen künftig, dem Kreisausschuss nur Auftragsvergaben zur Beschlussvorlage vorzulegen, die auch tatsächlich zur Ausführung kommen (21).

Vergaben mit einem Gesamtauftragswert über 20.000 € sind künftig vom Kreisausschuss zu beschließen (22).

Wir empfehlen, die Auftragsvergabe nachträglich vom Kreisausschuss beschließen zu lassen (23).

Wir empfehlen künftig, Auftragsbestätigungen auf deren Richtigkeit zu prüfen und ggf. zwecks Korrektur an die beauftragte Firma zurück zu geben (24).

Wir empfehlen, Leistungsverzeichnisse vor Versendung auf Fehler zu prüfen (26).

Wir empfehlen, eine korrigierte Schlussrechnung anzufordern und den Betrag von 7.140 € an die beauftragte Firma auszuzahlen (27).

Wir empfehlen künftig, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zu erstellen (29).

Wir empfehlen, mit der TUS Wörrstadt über eine anteilige Kostenbeteiligung zu verhandeln (30).

Nicht verfügte Auszahlungsermächtigungen sollten bei noch andauernder Baumaßnahme in ausreichender Höhe ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden (31).

Wir empfehlen, bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde zu beantragen, dass die Schuldnerin ein Vermögensverzeichnis abgibt (32).

Allen anordnungsbefugten Personen des Sozialamtes ist der Zugriff auf das Programm "Prosoz" zu gewähren und sind in der Anwendung zu unterweisen (33).

Die Unterhaltsüberprüfung sollte sobald als möglich stattfinden, da Unterhaltszahlungen erst ab dem Monat des Bekanntwerdens vom Unterhaltspflichtigen gefordert werden können (34).

Die ersten Anschreiben für die Unterhaltsprüfung sollten die Sachbearbeiter der laufenden Hilfe verschicken (35).

Im Sozialhilfe-Fragebogen sollte abfragt werden, ob eine vorangegangene Beratung durch die Pflegestützpunkte erfolgt ist (36).

Wir empfehlen, den Gesamtbetrag der monatlichen Hilfe zur Pflege dem Hilfeempfänger im Bescheid mitzuteilen. Der Eigenanteil wäre als "Davon"-Mitteilung auszuweisen (37).

Wir empfehlen im Programm "Prosoz" die Möglichkeit zu schaffen, sofort die betragliche Höhe der Hilfeleistung in einer Summe erkennen zu können (38).

Auch von Unterhaltspflichtigen, die selbst Unterstützung beziehen, ist max. alle 2 Jahre eine Überprüfung des Einkommens vorzunehmen (39).

Die Fachabteilung sollte die Einkommensverhältnisse rückwirkend für die gesamte ungeprüfte Zeit anfordern und überprüfen (40).

Wir empfehlen, von unterhaltspflichtigen Personen immer deren Steuerbescheide anzufordern (41).

Bei der Ermittlung des Wohnwertes sind eventuelle Abweichungen zu früheren Angaben zu hinterfragen (42).

Künftig ist auf eine vollständige und nachvollziehbare Aktenführung zu achten (43).

Die Unterlagen sind nachzufordern; eine erneute Prüfung ist vorzunehmen (44).

Die Unterhaltsprüfungen sollten gewissenhafter erfolgen (45).

Wir erachten im Rahmen der Unterhaltsprüfung eine weitergehende Recherche für sinnvoll (46).

Wir empfehlen, die Zwangsversteigerung zu beantragen (47).

Wir empfehlen, die Forderung zunächst befristet niederzuschlagen (48).

Es sollte geprüft werden, ob tatsächliche Trennung (evtl. Auszug Einwohnermeldeamt) besteht oder Trennungsunterhalt bezahlt (§1361 BGB) wird (49).

Wir empfehlen, diese Prüfung, soweit möglich nachzuholen (50.

Die Anschreiben zur Auskunft über Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind entsprechend zu ändern (51).

Urkunden sind im Verwahrgelass der Kasse zu hinterlegen (52).

Um Angreifbarkeit zu vermeiden empfehlen wir, eine Arbeitsanweisung zu erlassen (53).

Zwangsmittelandrohungen sind per Postzustellungsurkunde zu zustellen (54).

III Ergebnis des Jahresabschlusses im Überblick

1. Aufstellung und Pflichtbestandteile des Jahresabschlusses

Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss 2016 innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres (bis zum 30.06.2017) aufzustellen.

Er hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen und das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten.

Der Jahresabschluss besteht aus:

der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang.

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

der Rechenschaftsbericht,

der Beteiligungsbericht,

die Anlagenübersicht,

die Forderungsübersicht.

die Verbindlichkeitenübersicht und

eine Übersicht der über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wurde mit Datum 06.06.2017 fristgerecht erstellt.

Der Jahresabschluss enthält die erforderlichen Pflichtbestandteile nach § 108 GemO.

Feststellungen waren nicht zu treffen.

Prüfung der Haushaltswirtschaft

Bestimmungen zur Haushaltswirtschaft enthalten die §§ 93 bis 105 GemO.

Grundsätzlich ist sie so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen. Er ist in jedem Jahr in Planung und Rechnung auszugleichen.

Grundlage der Haushaltswirtschaft sind die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan.

2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

2.1 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung wies folgende Planwerte aus:

Ergebnishaushalt	
Erträge	173.244.877 €
Aufwendungen	172.492.450 €
Jahresüberschuss	752.427 €
Finanzhaushalt	
ordentliche Einzahlungen	169.779.559 €
ordentliche Auszahlungen	164.365.885 €
Saldo d. ordentlichen Ein- u. Aus- zahlungen	5.413.674 €
Außerordentliche Einzahlungen	0€
Außerordentliche Auszahlungen	20.000€
Saldo d. außerordentl. Ein- u. Aus- zahlungen	-20.000€
Einzahlungen Investitionstätigkeit	5.046.990 €
Auszahlungen Investitionstätigkeit	9.369.177 €
Saldo d. Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.322.187 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätig- keit	4.322.187 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätig- keit	5.393.674 €
Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-1.071.487 €

Das Gebot des Haushaltsausgleichs bezieht sich auf den Ergebnishaushalt, die Ergebnisrechnung, den Finanzhaushalt und die Finanzrechnung sowie auf die kommunale Bilanz.

Die Verpflichtung zum Ausgleich gilt grundsätzlich auch für die Planungsdaten gem. § 1 Abs. 2 GemHVO im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt.

Nach § 18 GemHVO ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen aus Haushaltsvorjahren mind. ausgeglichen ist und im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investiti-

onskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind.

Zum zweiten Mal seit Einführung der doppischen Haushaltsführung beim Landkreis Alzey-Worms konnte ein operativ ausgeglichener Ergebnis- und Finanzhaushalt vorgelegt werden.

Der Ergebnishaushalt 2016 weist in der Planung ein gegenüber dem Vorjahr nochmals um 690.474 € verbessertes Jahresergebnis aus, wodurch der operative Haushaltsausgleich mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 752.427 € im zweiten Jahr in Folge erreicht werden kann.

Gleichwohl wird der gemäß § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO geforderte Haushaltsausgleich in der Planung 2016 deutlich verfehlt.

Unter Berücksichtigung der negativen Ergebnisvorträge aus den Haushaltsvorjahren 2008 bis 2015 beträgt das für die Beurteilung des Haushaltsausgleichs im Ergebnishaushalt zu berücksichtigende Defizit 44.318.390,71 €. Die gem. § 18 Abs. 4 Ziffer 3 GemHVO im Rahmen der Jahresrechnung zum 31.12.2014 erfolgte Verrechnung mit der Kapitalrücklage in Höhe von 4.351.706,09 € ist in diesem Defizit bereits berücksichtigt.

Im Finanzhaushalt 2016 steigen die ordentlichen Einzahlungen planmäßig um 18.707.078 € auf 169.779.559 €, während die ordentlichen Auszahlungen nur um 18.021.913 € auf 164.365.885 € zunehmen. Damit verbessert sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen um 685.165 € auf 5.413.674 € (Vorjahr: 4.728.509 €).

Außerordentliche Auszahlungen sind in Höhe von 20.000 € veranschlagt, so dass der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen -20.000 € beträgt.

Im Finanzhaushalt ergibt sich damit planmäßig im laufenden Haushaltsjahr 2016 ein um 685.165 € verbesserter positiver Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 5.393.674 €, der ausreicht um die in Höhe von 3.759.772 € veranschlagten Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionen zu decken, so dass der operative Ausgleich gem. dem Wortlaut des § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO erzielt wird und für das Haushaltsjahr 2016 planmäßig sogar ein positiver vorzutragender Betrag in Höhe von 1.633. € verbleibt.

Berücksichtigt man die entsprechend den Vorgaben des Leitfadens Kommunaler Entschuldungsfond Rheinland-Pfalz (KEFRP) zusätzlich mit der Teilnahme am KEF-RP verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten zur Beurteilung des Haushaltsausgleichs, ist allerdings eine operative Unterdeckung des Finanzhaushalts in Höhe von 891.287 € festzustellen. Einschließlich der im Rahmen des Haushaltsausgleichs vorzutragenden Beträge aus den Haushaltsvorjahren 2008 bis 2015 verbleibt bereits vor Einbeziehung der Mindesttilgung eine weiterhin erhebliche Unterdeckung

im Finanzhaushalt in Höhe von insgesamt 41.318.279,15 €, die nach ihrer Berücksichtigung auf insgesamt 53.944.224,15 € ansteigt.

Auch wenn der Haushaltsausgleich nach wie vor nicht erzielt wird, war im Haushaltsjahr 2016 laut Planung mit deutlichen Verbesserungen der Haushaltssituation zu rechnen.

Genehmigungsverfahren

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier wurden mit Schreiben vom 16.12.2015 die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan mit den entsprechenden Bestandteilen und Anlagen des Landkreises Alzey-Worms für das Haushaltsjahr 2016 zur haushaltsrechtlichen Genehmigung vorgelegt.

Die ADD erteilte am 26.01.2016 die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung mit verschiedenen Maßgaben, insbesondere weitere Konsolidierungsmaßnahmen auszuschöpfen.

Stellenplan

Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten (Planstellen) sowie der Beschäftigten, die über die Dauer eines Jahres hinaus eingestellt werden, getrennt für die einzelnen Teilhaushalte, nach Laufbahnen und Fachrichtungen sowie Besoldungsund Entgeltgruppen auszuweisen.

Für die Kreisverwaltung waren im Stellenplan folgende Stellen ausgewiesen:

Bediensteten- gruppen	Zahl der Stellen 2016	Zahl der Stellen 2015	Veränderung
Beamte	68,21	70,96	-2,75
Beschäftigte	290,23	272,03	18,20
Insgesamt	358,44	342,99	15,45

Durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wurden im Genehmigungsschreiben vom 26.01.2016 Bedenken zum Stellenplan 2016 in Bezug auf eine Stellenanhebung geäußert. Bis zu einer abschließenden Entscheidung wurde von personalrechtlichen Maßnahmen abgesehen.

3. Wesentliche Abweichungen von Planung und Rechnung

3.1 Ergebnisrechnung 2016:

Der Überschuss im Jahresergebnis 2016 (Position 28) verminderte sich gegenüber der Planung von 752.427,00 € auf 487.370,30 €. Gegenüber dem Vorjahr liegt dennoch eine deutliche Verbesserung um 868.347,95 € vor (Jahresfehlbetrag 2015: 380.977,65 €).

Das Jahresergebnis wird als Jahresüberschuss in Höhe von 487.370,30 € gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen der Haushaltsvorjahre verwendet.

Mit den aus Vorjahren vorgetragenen Jahresfehlbeträgen und dem Jahresüberschuss 2016 hat der Landkreis zum Zeitpunkt 31.12.2016 einen "Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag" in Höhe von 43.631.475,61 € auszugleichen.

Jahresfehlbeträge sind innerhalb der fünf Folgejahre auszugleichen oder, falls dies nicht möglich ist, mit der Kapitalrücklage zu verrechnen. Sollte auch dies nicht möglich sein, ist der Fehlbetrag solange vorzutragen, bis er mit Jahresüberschüssen verrechnet werden kann (§ 18 Abs. 4 Nr. 2, 3 und 4 GemHVO), was im Rahmen der Jahresrechnung 2016 in Höhe von 487.370,30 erfolgt.

Die Jahresfehlbeträge aus Vorjahren konnten nicht aus dem Jahresüberschuss 2016 gedeckt werden. Eine Verrechnung des Ergebnisvortrags mit der Kapitalrücklage ist nicht möglich, da keine mehr vorhanden ist.

1 Jahresüberschüsse sind weiterhin zu erwirtschaften.

3.2 Finanzrechnung 2016

Die Haushaltsplanung 2016 ging bei dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Pos. 26) von einem Überschuss in Höhe von 5.393.674,00 € aus. Die Jahresrechnung weist tatsächlich einen Überschuss in Höhe von 2.167.240,05 € und somit ein um 3.226.433,95 € schlechteres Ergebnis aus.

Die Verschlechterung ergibt sich im Wesentlichen aus dem um rd. 3,3 Mio. € geringeren Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Position 22) gegenüber der Planung, der vor allem aus geringeren Einzahlungen der sozialen Sicherung (Pos. 3) resultiert.

Übertragungen

Die in der Planung 2016 vorgesehene Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten in Höhe von 9.369.177 € weicht vom Ergebnis der Jahresrechnung in Höhe von 6.755.605,88 € um 2.613.571,12 € ab.

Die Abweichung ist im Rechenschaftsbericht auf Seite 15, Nr. 4.3 zutreffend erläutert.

Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann (§ 17 Abs. 2 GemH-VO).

In das Haushaltsjahr 2017 wurden Auszahlungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2016 einschließlich übertragene Auszahlungsermächtigungen aus Vorjahren in Höhe von 10.677.892,58 € übertragen. Korrespondierend hierzu wurde eine Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten in Höhe von 6.822.187 € in das Haushaltsjahr 2017 übertragen.

Feststellungen waren nicht zu treffen.

4. Abgleich der Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen, der Bilanz sowie dem Anhang (§ 108 Abs. 2 GemO).

Dem Jahresabschluss ist unter anderem der Rechenschaftsbericht als Anlage beizufügen (108 Abs. 3 Nr. 1).

Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird (§ 49 Abs. 1 GemHVO).

Eine Unstimmigkeit zwischen der Jahresrechnung und dem Rechenschaftsbericht besteht nicht.

Der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2016 des Landkreises Alzey-Worms entspricht den Vorgaben des § 49 GemHVO. Der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Landkreises sind so dargestellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Feststellungen waren nicht zu treffen.

5. Abgleich der Jahresrechnung mit dem Anhang

In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Ferner sind die in Abs. 2 Nrn. 1 bis 23 aufgeführten Angaben zu machen, soweit sie nicht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für die Darstellung der Vermögens- und Ertragslage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind (§ 48 Abs. 4 GemHVO).

Der Anhang zur Jahresrechnung 2016 des Landkreises Alzey-Worms entspricht den Vorgaben des § 48 GemHVO.

Feststellungen waren nicht zu treffen.

6. Die Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist in sich ausgeglichen.

Die Summe des Postens "Finanzmittelfehlbetrag" von -1.723.483,10 € (Pos. 44) ist richtigerweise betragsgleich mit dem "Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit" von 2.096.127,04 € (Pos. 54) abzgl. den beiden Posten "Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern" in der Summe von 372.643,94 € (Pos. 55 und 56) mit umgekehrten Vorzeichen.

Die in der Finanzrechnung ausgewiesenen Ermächtigungsübertragungen nach § 17 GemHVO sind betragsgleich mit den Angaben in der Übersicht über die, über das Haushaltsjahr hinaus geltenden Ermächtigungsübertragungen.

Feststellungen waren nicht zu treffen.

Die Bilanz 2016

Die Bilanz beinhaltet die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Sie stellt das gesamte aktive Vermögen (Mittelverwendung) dem Eigenkapital und den Schulden (Mittelherkunft) zu einem bestimmten Stichtag gegenüber. Sie gibt Auskunft über das Gesamtvermögen und seine Bestandteile, informiert über die Finanzierung durch Fremd- und Eigenmittel und macht ausstehende Forderungen und Verbindlichkeiten sichtbar.

Sie ist in Kontoform aufzustellen ((§ 47 Abs. 3 GemHVO).
-------------------------------------	-----------------------

Bilanz 31.12.2016 rd. in 1.000 €		Bilanz 31.12.2015 rd. in 1.000 €		
Anlagevermögen	Eigenkapital	Anlagevermögen	Eigenkapital	
253.075	0	252.768	0	
Umlaufvermögen	Sonderposten	Umlaufvermögen	Sonderposten	
11.279	102.900	10.065	102.655	
Rechnungs- abgrenzungs- posten 2.003	abgrenzungs- 29.686 posten		Rückstellungen 28.227	
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag 43.631	Verbindlichkeiten 173.093 Rechnungs- abgrenzungs- posten 4.309	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag 44.119	Verbindlichkeiten 171.726 Rechnungs- abgrenzungs- posten 6.587	
Bilanzsumme:	Bilanzsumme:	Bilanzsumme:	Bilanzsumme:	
309.988	309.988	309.194	309.194	

Das vom Finanzprogramm C.I.P. ausgewiesene Eigenkapital des Landkreises beträgt -43.631.475,61 €. In der von der Verwaltung erstellten Bilanz wird das Eigenkapital durch Verrechnung mit einem Hilfskonto mit 0,-€ ausgewiesen.

Feststellungen waren nicht zu treffen.

7.1 Veränderung Schlussbilanz 2015 zu Eröffnungsbilanz 2016

Die Gegenüberstellung der Schlussbilanz 2015 zur Anfangsbilanz 2016 zeigt keine Auffälligkeiten.

Feststellungen waren nicht zu treffen.

7.2 Abgleich Finanzrechnung und Liquide Mittel

Das Ergebnis der Finanzrechnung (Einzahlungen minus Auszahlungen) muss identisch sein mit den Veränderungen der Liquiden Mittel in der Bilanz (Schlussbilanz minus Eröffnungsbilanz).

Finanzrechnung:

	Einzahlungen			Auszahlungen		
Pos.	Inhalt	lst in €	Pos.	Inhalt	lst in €	
10	Summe Ifd. Einzahlungen	167.126.674,91	17	Summe Ifd. Aus- zahlungen	160.875.843,98	
19	Zins- u. sonst. Finanzeinzah- lungen.	17.453,05	20	Zins- u. sonst. Finanzauszah- lungen.	4.136.821,57	
23	Außerordentl. Einzahlungen	35.777,64	24	Außerordentl. Auszahlungen	0	
35	Summe d. Einz. Investitionstät.	2.864.882,73	42	Summe d. Ausz. Investitionstät.	6.755.605,88	
45	Einzahlungen aus d. Auf- nahme v. In- vestKrediten	3.958.525,64	46	Auszahl. z. Til- gung v. Invest Krediten	5.185.056,68	
48	Einzahlungen aus d. Auf- nahme v. Kre- diten z. Liquidi- tätssicherung	98.500.000,00	49	Auszahl. z. Til- gung v. Krediten z. Liquiditätssi- cherung	95.500.000,00	
55	Einzahl. aus durchlaufen- den. Geldern	-372.513,94	56	Auszahl. aus durchlaufenden. Geldern	130,00	
52	Summe Einzahlungen	272.130.800,03	51	Summe Auszahlungen	272.453.458,11	

Berechnung:

Ein-/Auszahlungen Landkreis

Summe Auszahlungen	272.453.458,11€
Summe Einzahlungen	272.130.800,03€
Veränderung Kreis	-322.658,08€

Gesamteinzahlungen /- auszahlungen

Veränderung Kreis	-322.658,08€
Veränderung Dritte ¹	35.471,44€
Veränderung Kto. 1839 ²	5.110,53€
Summe Veränderungen	-282.076,11€

Kassenbestand (Liquide Mittel, Bilanz, Pos.2.4):

2016	Bestand	Veränderung	
01.01.2016	6.653.799,88 €	-282.770,54 €	
31.12.2016	6.371.029,34 €	-202.770,54 €	

Differenz zwischen Summe der Veränderungen Ein- und Auszahlungen und dem Kassenbestand -694,43 €.

¹ Wiesbachverband

² Schulkonten

Vergleich Finanzrechnung / Veränderung Kassenbestand (Bilanz)

Die Überprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ergab, dass der Saldo der Pos. 51 minus 52 der Finanzrechnung nicht mit der Veränderung des Kassenbestandes aus Pos. 2.4 (Endbestand 2016 minus Anfangsbestand 2016) der Bilanz übereinstimmt, da der Saldo der Ein- und Auszahlungen für Dritte darin nicht enthalten ist. Diese Position umfasst Konten der Schulen und des Wiesbachverbandes (Kasse nach § 82 Satz 2 GemO). Zieht man diese jedoch heran und fügt das Guthaben in der Bilanz (Pos. 2.4) hinzu, ergibt sich, dass Finanzrechnung und Veränderung des Kassenbestands nach der Bilanz grundsätzlich übereinstimmen.

In der Jahresrechnung 2016 ist allerdings eine Besonderheit aufgetreten. Der Kassenbestand des Wiesbachverbandes, der in der einheitlichen Kasse geführt wird, weist unter Pos. 2.4 der Aktiva einen Bestand von 307.231,24 € aus. Gleichzeitig weisen die Verbindlichkeiten der Kreiskasse unter Pos. 4.10 der Passiva -im Verrechnungskonto 37441, Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden einen Bestand von 306.536,81 € aus. Die Differenz in Höhe von 694,43 € ist betragsgleich mit der Differenz auf Seite 17 des vorliegenden Prüfberichts.

Dies hängt mit der einheitlichen Kasse mit dem Wiesbachverband und den Gehaltszahlungen dort zusammen. Wenn am Jahresende 2016 die Ist-Umbuchung zwischen dem Girokonto Wiesbach und dem Kreis zum Ausgleich der -automatisierten- Gehaltsverbuchung erst im Januar erfolgt, tritt diese Differenz zwischen dem Verrechnungskonto (37441) und dem Zahlwegsbestandskonto (183194) auf. Es hätte vor dem 31.12.2016 noch eine Ist-Umbuchung vom Zahlweg 94 -Wiesbach- auf den Zahlweg 2 - Landkreis- erfolgen müssen.

Wir empfehlen, zukünftig solche Abweichungen bzw. Besonderheiten im Anhang zur Bilanz zu erläutern.

8. Ergebnisrechnung

8.1 Ergebnisrechnung allgemein

Die Ergebnisrechnung weist durch die Gegenüberstellung sämtlicher periodenbezogener Erträge und Aufwendungen den Erfolg der Kommune in Euro nach. Ihr Ergebnis erhöht oder reduziert die Kapitalposition in der Vermögensrechnung (Bilanz). Die Ansätze der Rechnung wurden nachgeprüft.

Die Ergebnisse der Teilergebnisrechnungen ergeben die gleiche Summe wie in der Ergebnisrechnung.

Im Jahr 2016 wurde ein Jahresüberschuss von rd. 487 T€ erwirtschaftet. Mit diesem Ergebnis wird die von der kommunalen Doppik geforderte Erwirtschaftung des Ressourcenverbrauchs erfüllt.

Gegenüber der Planung (Jahresüberschuss von rd. 752 T€ kalkuliert) ergab sich eine Verschlechterung um rd. 265 T€, die im Rechenschaftsbericht (Seite 14 lfd. Nr. 4.2) erläutert ist.

Feststellungen waren nicht zu treffen.

8.2 Ergebnisrechnung Ausgleich

Pos.	Erträge in €		Pos.	Aufwendungen in €	
10	lfd. Erträge aus Verwaltungstätigkeit	174.342.143,54	19	Ifd. Aufwendungen aus Verwaltungstä- tigkeit	170.098.080,23
21	Zins- u. sonst. Fi- nanzerträge	130.251,25	22	Zins- u. sonst. Fi- nanzaufwendungen	3.897.804,03
25	Außerordentliche Erträge	44.314,39	26	Außerordentliche Aufwendungen	33.454,62
	Summe Erträge	174.516.709,18		Summe Aufwendun- gen	174.029.338,88
	Jahresüberschuss	487.370,30			

Der Haushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn unter anderem die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist.

In der Ergebnisrechnung decken die Erträge im Haushaltsjahr 2016 die Aufwendungen im Haushaltsjahr 2016.

Die Ergebnisrechnung ist operativ ausgeglichen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisvorträge aus Haushaltsvorjahren ist die Ergebnisrechnung 2016 nicht ausgeglichen (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 GemH-VO). Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren den es auszugleichen gilt, beträgt, wie bereits dargelegt, 44.318.390,71 €.

9. Finanzrechnung

9.1 Finanzrechnung allgemein

Auf den Konten der Finanzrechnung werden die kassenwirksamen Vorgänge des Rechnungsjahres 2016 dokumentiert. Die Finanzrechnung gibt damit einen Überblick über die Liquidität des Landkreises. Die Entwicklung der Finanzrechnung ist im Rechenschaftsbericht ab Seite 15 erläutert.

Dem Fehlbetrag der Finanzmittel für die Verwaltungstätigkeit (Position 44) stand ein entsprechender Betrag aus der Finanzierungstätigkeit (Summe

aus den Positionen 54 bis 56) gegenüber. Die Buchungen wurden überprüft.

Feststellungen waren nicht zu treffen

9.2 Finanzrechnung Ausgleich

Der Haushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn unter anderem in der Finanzrechnung unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind.

Saldo ordentlicher u. außerordentlicher Ein- und Auszahlungen, Pos.26 2.167.240,05 €

Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten 3.733.119,70 €.

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen reicht zur Tilgung der Investitionskredite nicht aus.

3 Die Finanzrechnung ist somit nicht ausgeglichen (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO.

9.3 Haushaltsausgleich

Der Haushalt ist in der Rechnung unter anderem ausgeglichen, wenn in der Bilanz kein negatives Eigenkapital ("Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag") auszuweisen ist (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO).

In der Bilanz wird ein "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" in Höhe von 43.631.475,61 € ausgewiesen.

4 Der Haushalt ist in der Rechnung nicht ausgeglichen

10. Freie Finanzspitze

Ein Indikator für die wirtschaftliche Lage und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landkreises ist das Ergebnis der Berechnung der sogenannten freien Finanzspitze.

Einzahlungs-und	Rechnung	Ansatz
Auszahlungsarten	2016	2016
Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- u. Auszahlungen	2.167.240,05	5.393.674
Abzüglich Auszahlungen zur planm. Tilgung von bereits genehmigten Invest.krediten	3.733.119,70	3.759.772
Freie Finanzspitze	-1.565.879,65	1.633.902

Der Landkreis weist im Rechnungsergebnis 2016 eine negative freie Finanzspitze aus.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landkreises ist nicht gegeben.

11. Kommunaler Entschuldungsfond

Der Kreistag hat am 15.11.2011 (TOP 4) die Teilnahme an dem kommunalen Entschuldungsfond Rheinland-Pfalz (KEF-RP) beschlossen. Der Konsolidierungsvertrag vom 11.05.2012 hat eine Laufzeit bis 31.12.2026.

Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag sind vertragsgemäß im Internet eingestellt.

12. Einzelne Bilanzpositionen

Bei der Prüfung der Bilanz war ausgehend von den GoB-G³ u. a. folgenden Fragen nachzugehen:

Sind alle Aktiva und Passiva unter Beachtung der GoB-G vollständig erfasst; sind umgekehrt die ausgewiesenen Posten tatsächlich vorhanden und sind die Bestände eindeutig nachgewiesen (Bilanzvollständigkeit und -nachweis)?

Sind die ausgewiesenen Aktiva und Passiva nach den gesetzlichen Vorschriften und den GoB-G bewertet (Bilanzbewertung und -wahrheit)?

Sind alle Aktiva und Passiva entsprechend den jeweiligen Gliederungsvorschriften ausgewiesen (Bilanzausweis und -klarheit) und werden die Erläuterungspflichten, insbesondere im Anhang, vollständig und zutreffend wahrgenommen?

³ Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden (s. VV zu § 93 GemO).

Die Summen der Bilanzpositionen zum 31.12.2016 stellen sich wie folgt abgebildet dar:

Bilanz 2016 Aktiva

Position		in rd. T€	in rd. %
2.1	Vorräte	31	0
4	Rechnungsabgrenzungsposten	2.003	1
2.2	Forderungen	4.877	1
2.4	Kassenbestand	6.371	2
1.3	Finanzanlagen (Sonstige)	11.306	4
1.1	Immaterielle Vermögensge- genstände	12.510	4
5	Fehlbetrag -nicht durch Eigen- kapital gedeckt	43.631	14
1.2	Sachanlagen	229.259	74
	Summe Aktiva	309.988	100

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag mit einem Anteil von 14 % an den Aktivposten der Bilanz dokumentiert die bilanzielle Überschuldung des Landkreises.

Bilanz 2016 Passiva

Pos.		in rd. T€	in rd. %
1	Eigenkapital	0	0
5	Rechnungsabgrenzungsposten	4.309	1
3	Rückstellungen	29.686	10
2	Sonderposten	102.900	33
4	Verbindlichkeiten	173.093	56
	Summe Passiva	309.988	100

Der überwiegende Teil des Vermögens des Landkreises beruht auf Verbindlichkeiten, insbesondere aus Pos. 4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen (78.473 T€) und Pos. 4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung (93.366 T€).

12.1 Zu Aktiv- und Passivposten:

Rechnungsabgrenzungsposten Position 4.2 -

Gemäß § 43 Abs. 1 i. V. m. § 47 GemHVO ist der Jahresabschluss in Form einer Bilanz zu erstellen. Auf der Aktivseite der Bilanz ist unter der Positionsnummer 4.2 und auf der Passivseite unter der Positionsnummer 5 die Höhe der Rechnungsabgrenzungsposten des betreffenden Jahres, als auch des Vorjahres auszuweisen.

Bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Auszahlungen, die in 2016 geleistet wurden, aber Aufwand des Jahres 2017 darstellen.

Die Summe der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zum 31.12.2016 beträgt rd. 2,0 Mio. € und ist gegenüber dem Vorjahr (rd. 2,2 Mio. €) um rd. 200 T€ niedriger.

31.12.2015 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	2.241.843,19 €
31.12.2016 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>2.002.767,74 €</u>
Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	-239.075,45€

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Einzahlungen, die in 2016 eingingen, aber Ertrag des Jahres 2017 darstellen.

Die Summe der passiven Rechnungsabgrenzungsposten zum 31.12.2016 ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 2,3 Mio. € niedriger.

2015 passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.586.724,06 €
2016 passive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>4.308.940,16</u> €
Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	2.277.783,90€

Feststellungen waren nicht zu treffen.

12.2 Sonderposten aus Zuwendungen

Die Sonderposten aus Zuwendungen wurden zum Bilanzstichtag (31.12.2016) durch eine Buchinventur erfasst.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Sonderposten von 102.654.566,04 € um 254.465,71 € auf 102.900.031,75 € erhöht.

Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstands. Ist eine Zuordnung der Zuwendungen nicht möglich, sind sie in einen gesonderten Sonderposten einzustellen.

Der Auflösung dieses Sonderpostens ist ein sachgerechter, gemeindebezogen ermittelter Prozentsatz zugrunde zu legen (§ 38 Abs. 2 GemHVO).

Neue Sonderposten wurden in 2016 sowohl für Anschaffungen des beweglichen Vermögens (Betriebs-und Geschäftsausstattung, Musikinstrumente, Beleuchtungsanlagen, Brand- und Katastrophenschutz), als auch für die Großprojekte (vor allem Baumaßnahmen im Schulbereich, aber auch für die verschiedenen Maßnahmen im Straßenbau oder der Renaturierung) verbucht. Gerade bei den Baumaßnahmen waren die Bewilligungen und Anzahlungen aber teilweise schon in Vorjahren ergangen und entsprechend bilanzwirksam eingebucht worden.

Eine Besonderheit ergibt sich bei Sonderposten, die für Kreisstraßen gewährt wurden. Im Fall von Abstufungen oder Erneuerungen einzelner Kreisstraßenflächen kommt es entsprechend zu Vollabgängen dieser Anlagegüter. Parallel hierzu müssen sodann auch die dafür gebildeten Sonderposten komplett ertragswirksam aufgelöst und aus der Anlagenbuchhaltung ausgebucht werden.

Feststellungen waren nicht zu treffen.

12.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen

Werden Zuwendungen für mehrjährige Baumaßnahmen gewährt, so sind diese in der Regel unter dem Bestandskonto 2331 -Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendungen- zu verbuchen und mit Inbetriebnahme der Maßnahme auf das Bestandskonto 23142 umzubuchen. Hier beginnt sodann auch die ertragswirksame Auflösung.

Für die in 2016 im Bau befindlichen Neubaumaßnahme des dritten Verwaltungsgebäudes wurden Zuwendungen in Höhe von 2.040.000,00 € auf Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen (2.2.3 der Passiva) gebucht.

Bei den anderen Anlagen in Bau wurde entweder noch keine Zuwendung gezahlt oder aber die Zuwendung war schon direkt auf dem Konto .23142 verbucht, da mit einer Fertigstellung der Maßnahme in Kürze gerechnet werden kann.

Feststellungen waren nicht zu treffen.

12.4 Zweckgebundene Rücklagen

Keine Änderung gab es bei den sonstigen zweckgebundenen Rücklagen.

Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren ertragswirksame Auf-

lösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde, sind in einer zweckgebundenen Rücklage auf der Passivseite auszuweisen.

Es handelt sich hierbei um Zuwendungen für die Erstausstattung der Mensagebäude in Osthofen und Alzey – eine Auflösung wurde durch das Land ausgeschlossen.

Es wurden keine neuerlichen Zuwendungsbescheide mit einer solchen Regelung erlassen, insofern beträgt der Bilanzwert wie in den letzten Jahren unverändert 199.544,80 EUR (Bestandskonto 202242).

Feststellungen waren nicht zu treffen.

12.5 Aktivierte Eigenleistung

Geprüft wurde, ob die Verwaltung eigene Personalkosten bei der Planung und Sanierung der Außensportanlage im Schulzentrum Wörrstadt als Eigenleistung verbucht hat.

Kreiseigene Mitarbeiter des Bauamtes erbrachten in den Haushaltsjahren 2013 bis 2016 Architekten- und Planungsleistungen. Die hierfür angefallenen Kosten sind keine klassischen Personalkosten, sondern zu aktivierende Investitionskosten.

Die erbrachten Arbeitsstunden für Planung, Ausschreibung, Bauleitung, Abrechnung und Abnahmen sind nach dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen zu den Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren zu ermitteln. Darin enthalten sind die durchschnittlichen Personalkosten für das dritte Einstiegsamt und die durchschnittlichen Sachkosten wie Raumkosten und sonstigen Verwaltungsaufwand.

Dieser Aufwand der Personalkosten muss in der Bilanz auf der Aktivseite als Vermögensgegenstand (Anlagengut) erfasst und in der Ergebnisrechnung als aktivierte Eigenleistung als Ertrag verbucht werden. Er kann damit ebenfalls kreditfinanziert werden.

Bei der Sanierung der Außensportanlage im Schulzentrum Wörrstadt wurden die erbrachten Architekten- und Bauingenieurleistungen bisher noch nicht als Eigenleistungen erfasst und bilanziell aktiviert.

Durch eigenes Personal erbrachte Architekten- und Bauingenieurleistungen im Rahmen der Sanierung der Außensportanlage im Schulzentrum Wörrstadt sind zu erfassen und bilanziell zu aktivieren.

13. Anlagen zum Jahresabschluss

13.1. Rechenschaftsbericht

Der Landkreis hat dem Jahresabschluss gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 GemO einen Rechenschaftsbericht als Anlage beigefügt.

Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Landkreises so dargestellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Der Bericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und erläutert ihn zutreffend.

Feststellungen waren nicht zu treffen.

13.2 Anhang zur Jahresrechnung

Im Anhang sind Angaben enthalten, die die einzelnen Posten der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung näher erläutern.

Feststellungen waren nicht zu treffen.

IV Feststellungen zum Jahresabschluss

Grundlage der Prüfung (§ 112 Abs. 1 Ziff. 1 GemO) war der Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von 309.988.097,61 €.

Die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen und die Bilanz sind entsprechend den §§ 43 bis 47 der GemHVO gegliedert und entsprechen dem Produktrahmenplan und dem Kontenrahmenplan⁴.

V Zusammenfassung des Jahresergebnisses

Die Bilanz schließt auf der Aktivseite und der Passivseite mit einer Bilanzsumme von je 309.988.097,61 € ab.

Sie weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von rd. 43.6 Mio. € auf der Aktivseite aus⁵.

Der Landkreis verfügt über kein Eigenkapital, da der Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung 2016 und der negative Ergebnisvortrag aus den Haushaltsvorjahren 2008 - 2015 nicht durch die Kapitalrücklage gedeckt sind.

VV vom 23.11.2006, Gemeindehaushaltssystematik – VV-GemHSys, MinBl 2007, Seite 16 ff

⁵ Vorjahr: ebenfalls negatives Eigenkapital rd. 44,1 Mio. €

Nach § 39 GemHVO ist ein sich in der Bilanz ergebender Überschuss der Passivposten über die Aktivposten am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite gesondert unter der Position "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen.

Der Haushalt ist nicht ausgeglichen,

- da die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen nicht ausgeglichen ist
- da in der Finanzrechnung unter Berücksichtigung der vorzutragenden Beträge aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken und
- da in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (negatives Eigenkapital) auszuweisen ist.

Der Fehlbetrag der Bilanz ist gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO abzudecken bzw. solange vorzutragen, bis er mit Jahresüberschüssen verrechnet werden kann.

Der Landkreis ist bilanziell überschuldet. Damit liegt ein Verstoß gegen das Überschuldungsverbot gem. § 57 LKO i. V. m. § 93 Abs. 6 GemO vor.

Bei der Verschuldung des Landkreises Alzey-Worms in 2016 von rd. 172 Mio. € beträgt die Last pro Einwohner rd.1.335 €. Die durchschnittliche Verschuldung der rheinland-pfälzischen Landkreise (ohne Krankenanstalten, Eigenbetriebe und Eigengesellschaften) belief sich Ende 2015 auf rd. 881 € je Einwohner (neuere Zahlen liegen noch nicht vor).

14. Kassenprüfung 2016

Die Prüfung ist dem Rechnungsprüfungsamt übertragen. Sie wurde für das Jahr 2016 ab dem 03.08.2016 durchgeführt. Die Prüfungsergebnisse sind in den besonderen Niederschriften zur Kassenprüfung dokumentiert.

Der Bericht wurde dem Kreistag am 25.10.2016 vorgelegt (§ 57 LKO i. V. m. § 112 Abs. 6 und 7 GemO).

Die Überprüfung ergab nur unwesentliche Feststellungen.

VI Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Der Haushalt 2016 wurde aufgrund der Beschlüsse des Kreistages von Kreisausschuss und Verwaltung nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen ausgeführt.

Die Bücher werden nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden (Kommunale Doppik) geführt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden wurden angewendet.

Der Jahresabschluss 2016 vermittelt nach den Erkenntnissen aus dem Prüfungsprozess und nach den Erfahrungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Alzey-Worms (§ 113 GemO) und ist ordnungsgemäß erstellt worden.

VII Sanierung der Außensportanlagen im Schulzentrum Wörrstadt

Erschwernisse bei der Prüfung

Die Prüfungsunterlagen wurden erst 6 Wochen nach Anforderung zur Prüfung vorgelegt.

Die Unterlagen waren unvollständig bzw. betrafen eine andere Baumaßnahme.

Es fehlten teilweise Dokumentationen der Vergabeverfahren (das Beauftragungsschreiben für das Bodengutachten, die Angebotsanfragen, die Nachweise über die Versendung der Leistungsverzeichnisses, das Angebot für die Auftragsvergabe "Laufbahn", sowie die Auftragserteilung für das Gewerk Pflasterarbeiten).

Die fehlenden Unterlagen mussten, soweit vorhanden, beim Bauamt angefordert werden.

Gemäß § 8 Abs. 1 VOB Teil A bestehen die Vergabeunterlagen u.a. aus dem Anschreiben (Anforderung zur Angebotsabgabe).

Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden (§ 20 Abs. 1 VOB Teil A).

Vergabeverfahren sind künftig vollständig und nachprüfbar zu dokumentieren und auf Verlangen zeitnah zur Prüfung vorzulegen.

Laufbahn

Die um den Rasensportplatz befindliche Tennenlaufbahn, sowie die Sportflächen an den Stirnseiten befanden sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand.

Die Sprunggrube war bereits aus Sicherheitsgründen gesperrt worden.

Zur Vorbereitung der Sanierung wurde im September 2013 ein Bodengutachten in Auftrag gegeben.

Die Bauverwaltung erstellte aufgrund des Bodengutachtens ein Leistungsverzeichnis und bezifferte die Baukosten auf 505.398 € netto.

Die Ausschreibung erfolgte im April 2014 im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb.

Grundsätzlich muss eine öffentliche Ausschreibung stattfinden, soweit nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen (§ 3a Abs. 1 VOB Teil A).

Ohne Teilnehmerwettbewerb kann eine beschränkte Ausschreibung bis zu einem Auftragswert von 150.000 € netto erfolgen (§ 3a Abs. 2 Nr. 1b VOB Teil A).

Die Ausschreibung hätte öffentlich erfolgen müssen.

7 Beschränkte Ausschreibungen sind nur in den in § 3 a Abs. 2 und 3 VOB Teil A genannten Fällen zulässig, die Gründe für eine beschränkte Ausschreibung sind zu dokumentieren.

Beim Abschlussgespräch legte die Bauverwaltung dem Prüfungsamt einen Aktenvermerk (ohne Datum) vor, der sich zum Prüfungszeitpunkt nicht in den vorgelegten Prüfungsunterlagen befand.

Die Bauverwaltung rechtfertigt darin die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb im April 2014 damit, dass die Maßnahme, zumindest die Herstellung des Asphaltbelags, vor Eintritt der Frostperiode 2014 abgeschlossen sein sollte.

Von den 9 angeschriebenen Firmen gab nur eine Firma ein Angebot ab.

Die Verwaltung hat in der Bauakte vermerkt, dass die übrigen 8 Firmen auf tel. Nachfrage erklärt haben, dass sie aufgrund guter Auftragslage über keine freien Kapazitäten verfügen und deshalb kein Angebot abgegeben haben.

Bauleistungen werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen in transparenten Vergabeverfahren vergeben (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VOB Teil A).

Zum Nachweis ihrer Eignung ist die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und die Zuverlässigkeit der Bewerber oder Bieter zu prüfen (§ 6a Abs. 1 VOB Teil A).

Die Firma legte der Bauverwaltung eine Referenzliste, der von ihr in den Jahren 2008 bis 2013 ausgeführten Bauleistungen vor.

Laut dieser Referenzliste hat die Firma seit 2008 kein, dem ausgeschriebenen Gewerk, vergleichbares Gewerk ausgeführt.

Im Briefkopf firmiert sie mit der Bezeichnung "Landschaftsbau Straßenbau". Aus der Referenzliste geht hervor, dass sie auch in den letzten Jahren ausschließlich solche Arbeiten ausgeführt hat.

Am 17.04.2014 beschloss der Kreisausschuss die Auftragsvergabe an diese Bieterin zum Angebotspreis von 495.592,37 € brutto. Am 02.06.2014 wurde der Bauvertrag geschlossen.

Die Auftragsvergabe war risikobehaftet, da die Firma die notwendige Fachkunde für diese Baumaßnahme bzw. Referenzen nicht nachgewiesen hat.

Wir empfehlen, bei beschränkten Ausschreibungen zuvor einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb vorzunehmen, um eine Auswahl von geeigneten Firmen treffen zu können.

Am 28.08.2014 erteilte der Landrat im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 42 LKO wegen Eilbedürftigkeit an die beauftragte Firma einen Nachtragsauftrag in Höhe von insgesamt 39.732,24 € brutto.

Die Auftragssumme erhöhte sich somit um rd. 8 % von 495.592,37 € auf 535.324,61 € brutto.

Die Nachträge betreffen folgende Arbeiten:

- Einbau von Kabelschächten	3.133,57 €
- Einfassen der Weitsprunggrube	1.212,37 €
- Zulage wegen Vermischung Bodenschichten und Geogitter	10.229,24 €
 Entfernen Metallbarriere mit Fundament, Abschieben Bodenstreifen, Einbau wurzelfestes Flies, Erde auffüllen 	25.157,06 €
und Rasen einsähen. zus.	39.732,24€

Diese Nachtragsarbeiten hätten aus Sicht der Rechnungsprüfung bereits bei sorgfältiger Planung in das Leistungsverzeichnisses aufgenommen und ausgeschrieben werden können.

Das Leistungsverzeichnis war daher unvollständig.

Die Leistung ist eindeutig und erschöpfend zu beschreiben (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 VOB Teil A).

Der Auftraggeber soll erst dann ausschreiben, wenn alle Vergabeunterlagen fertig gestellt sind und wenn innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 VOB Teil A).

9 Es ist erst dann auszuschreiben, wenn das Leistungsverzeichnis vollständig fertig gestellt ist.

Nachdem im Herbst 2014 die Asphaltierung der Laufbahn und der halbrunden Flächen an den Stirnseiten des Sportplatzes abgeschlossen waren, zeigten sich im April 2015 Verformungen und Risse.

Der begleitende Bodengutachter stellte fest, dass bei hohem Grundwasserstand die Sulfatkonzentration der eingebrachten Bodenverbesserung (Kalk-Zement-Gemisch) den Belag aufquellen lässt.

Das bereits erstellte Bodengutachten ist nicht ausreichend auf die Grundwasserproblematik im Sportplatzbereich eingegangen, obwohl diese Problematik aus anderen Bauvorhaben in diesem Bereich bekannt war.

Die ausführende Firma erstellte ein Nachtragsangebot in Höhe von 11.618,49 € für die Wiederherstellung der Tragschicht.

Statt dem zuvor verwendeten Kalk-Zement-Gemisch wurde nun der Untergrund an den schadhaften Stellen tiefer ausgekoffert und ein Unterbau aus Schotter eingearbeitet.

Am 26.04. 2015 erteilte der Landrat gemäß § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises die erforderliche Auftragsvergabe.

Die Auftragssumme erhöhte sich gegenüber dem Angebot in Höhe von 495.592,37 € nochmals um rd. 2 % auf 546.943,10 €.

Gegenüber der Kostenschätzung der Bauverwaltung (505.398,00 €) lag die Auftragssumme nun um rd. 8 % höher.

Wir empfehlen künftig, bei der Beauftragung und Auswertung von Gutachten, insbesondere bei Bodengutachten, einen höheren Detaillierungsgrad zu fordern, so dass alle in Betracht kommenden Aspekte abgearbeitet werden.

Die Firma stellte am 24.07.2015 eine Schlussrechnung über 695.171,89 €.

Gegenüber dem Angebotspreis liegt die Schlussrechnung um 199.579,52 € (rd. 40 %) höher.

Bei folgenden Positionen des Leistungsverzeichnisses ergaben sich während der Bauausführung Mengenmehrungen über 10 %.

Pos. LV	Text	Angebotsmenge	Ausgeführt Menge	Differenz	%
1.1 20	Bauzaun	25	40	15	60
1.1 40	Baustraße	150	427	277	185
1.2 20	Lastplattendruckversuch	4	7	3	75
1.2 30	Lastplattendruckversuch	3	4	1	33
2. 1 10	Rückb. Betonrandsteine	940	1044	104	11
2.1 20	Rückbau Pflasterflächen	150	473	323	215
2.1 30	Rückbau Grasnarbe	370	1113	743	201
2. 2 10	Suchgraben	1,5	21,5	20	1333
2.2 20	Zulage Handschachtung	1,5	5,4	3,9	260
2. 2 50	Gräben Leitungen	200	-501	301	151
2. 2 80	Gräben Sammlerleitung	475	771	296	62
2.2 90	Kabelschutzrohr DN 125	100	141	41	41
2.3 10	Vorplanum Boden	5100	5900	800	16
2.4 10	KG-Rohr DN 150	400	488	88	22
2.4 20	Zulage Bögen DN 150	95	193	98	103
2.5 50	Schachtanschlüsse	10	16	6	60
2.4 60	Spülschächte	5	6	1	20
2.4 80	Saugleitung	475	771	296	62
2.4 90	Muldenrinnen	400	531	131	33
2.4 100	Muldenstein-Einlauf	16	20	4	25
2.6 20	Sandfangrinnen	50	56	6	12

Für die über 10 v.H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB Teil B).

Ob Preisverhandlungen geführt wurden ist nicht dokumentiert.

11 Künftig sind bei Mengenmehrungen über 10 v.H. gegenüber den angebotenen Mengen Preisnachverhandlungen zu führen.

Die vielen Mengenmehrungen deuten darauf hin, dass das Leistungsverzeichnis fehlerhaft war.

Außerdem enthielt das Leistungsverzeichnis 30 Bedarfspositionen davon 7 Stundenlohnarbeiten.

Leistungen sind eindeutig und erschöpfend zu beschreiben (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 VOB Teil A).

Bedarfspositionen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Angehängte Stundenlohnarbeiten dürfen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB Teil A).

Wir empfehlen künftig, die Leistungsverzeichnisse vor der Versendung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Am 18.09.2015 erfolgte bereits die Einweihung der Außensportanlage.

Obwohl die Schlussrechnung von der Bauverwaltung geprüft wurde und die Auszahlung abzüglich der vertraglich vereinbarten Gewährleistungssicherheit (3 %) bereits erfolgte, ist noch keine Bauabnahme erfolgt.

Gemäß Nr. 3.6 des Bauvertrages vom 02.06.2014 findet nach Fertigstellung der gesamten Leistung eine förmliche Abnahme (§ 12 VOB Teil B) zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer statt.

Über die Abnahmebegehung wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

13 Die vertraglich vereinbarte Bauabnahme sollte erfolgen und protokolliert werden.

Im Abschlussgespräch erklärte der Sachbearbeiter des Bauamtes, dass eine Bauabnahme erfolgt sei. Das Abnahmeprotokoll sei aber nicht auffindbar.

Pflasterarbeiten

Im Zuge der Neuherstellung der Laufbahn mussten zur ordnungsgemäßen Entwässerung der Sportanlage die Ausbauhöhen und Neigungen geändert werden.

Infolgedessen wurde es erforderlich, das vorhandene Pflaster zu erneuern und an das neue Niveau anzupassen.

Die Bauverwaltung schätzte die Kosten der Baumaßnahme auf 65.000,- € netto und erstellte ein Leistungsverzeichnis.

Die Ausschreibung erfolgte in Form einer beschränkten Ausschreibung.

Gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 1 b VOB Teil A kann bei Tiefbaumaßnahmen eine beschränkte Ausschreibung bis zu einem Auftragswert von 100.000,- € ohne Umsatzsteuer erfolgen.

Feststellungen waren nicht zu treffen.

Es wurden 10 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert, davon haben 6 Firmen ein Angebot abgegeben.

Die Angebote lagen zwischen 54.149,37 € (55.824,09 € abzüglich 3 % Preisnachlass) und 85.187,10 € brutto.

Am 06.03.2015 beschloss der Kreisausschuss die Auftragsvergabe an die günstigste Bieterin zum Angebotspreis von 54.149,37 € brutto.

Während der Bauausführung wurden 3 Nachtragsaufträge in Höhe von insgesamt 7.893,27 € erforderlich⁶.

Des Weiteren gab es bei 8 Einzelpositionen des Leistungsverzeichnisses (LV) Mengenmehrungen über 10 v.H..

Position	Menge LV	Menge Schlussrechnung	Mehrmenge	Mehr in %
01.02.0010	2	3	1	50
01.02.0040	2	4	2	100
02.01.0020	145	188	43	30
02.01.0030	35	60	25	71
02.02.0030	215	284	69	32
02.02.0070	85	144	59	41
02.02.0110	2	7	5	250
05.01.0010	190	426	236	124

Für die über 10 v.H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB Teil B).

Ob Preisverhandlungen geführt wurden ist nicht dokumentiert.

14 Künftig sind bei Mengenmehrungen über 10 v.H. gegenüber den angebotenen Mengen Preisnachverhandlungen zu führen.

Die Nachträge und Mengenmehrungen deuten darauf hin, dass das Leistungsverzeichnis fehlerhaft war.

Außerdem enthielt das Leistungsverzeichnis 7 Bedarfspositionen und 7 Stundenlohnarbeiten.

Leistungen sind eindeutig und erschöpfend zu beschreiben (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 VOB Teil A).

Bedarfspositionen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Angehängte Stundenlohnarbeiten dürfen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB Teil A).

Wir empfehlen künftig, die Leistungsverzeichnisse vor der Versendung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Die Schlussrechnung in Höhe von 83.128,52 € lag gegenüber dem Angebot von 54.149,37 € um 28.979,15 € (rd. 54 %) höher.

⁶ 140 Meter Drainage einbauen und liefern 6.652,34 €, Kernbohrung 320,71 €, 74 Meter Kabelschutzrohre liefern und einbauen 920,23 € jeweils brutto.

Gemäß Angebot vom 27.2.2015 gewährte die günstigste Bieterin einen Preisnachlass von 3 %.

In der Schlussrechnung vom 23.11.2015 wurde kein Preisnachlass gewährt.

Die Bauverwaltung zahlte die Rechnungssumme in voller Höhe aus, ohne den Preisnachlass einzufordern.

Von der Firma sollte eine auf 80.634,66 € korrigierte Schlussrechnung verlangt werden. Der Preisnachlass von 2.493,86 € ist von der Firma zurückzufordern.

Obwohl die Schlussrechnung von der Bauverwaltung ausgezahlt wurde, erfolgte noch keine Bauabnahme.

Ein förmlicher Bauvertrag wurde nicht geschlossen.

Erklärungen, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform (§ 43 Abs.1 LKO).

17 Wir empfehlen künftig, mit beauftragten Baufirmen einen schriftlichen Bauvertrag abzuschließen.

Es wurden somit keine vertraglichen Regelungen über die Abnahme nach Fertigstellung der beauftragten Baumaßnahme getroffenen.

Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt (§ 12 Abs. 4 Nr. 1 VOB Teil B).

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen (§ 13 Abs. 1 VOB Teil B).

Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.

Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über (§ 12 Abs. 6 VOB Teil B).

Wir empfehlen künftig, eine förmliche Abnahme und Protokollierung der Baumaßnahme.

Kleinspielfeld

Durch die Witterungsverhältnisse waren die Oberflächenbeschichtung und der Unterbau des bestehenden Kleinspielfeldes beschädigt.

Da zeitgleich die Laufbahn des benachbarten Sportplatzes saniert wurde, wurde während der Bauphase beschlossen auch die Sanierung des Kleinspielfeldes durchzuführen. Die Bauverwaltung schätzte die Kosten zunächst auf 30.000,- €, nach Angebotsabgabe auf 50.000,- € netto.

Die Bauverwaltung entschied sich für eine freihändige Auftragsvergabe. Sie begründete die Entscheidung mit den möglichen Synergieeffekten im Zusammenhang mit der Sanierung der Laufbahn, was die Auftragsvergabe dringlich werden ließ. Sie fertigte einen entsprechenden Vermerk.

Der Vergabe von öffentlichen Aufträgen soll grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, soweit nicht Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen (§ 3a Abs.1 VOB Teil A).

Eine freihändige Vergabe ist zulässig, wenn die öffentliche Ausschreibung unzweckmäßig ist, besonders, wenn die Leistung besonders dringlich ist (§ 3a Abs. 4 Nr. 2 VOB Teil A) oder der Auftragswert 10.000,- € netto nicht übersteigt.

Die Gründe für eine freihändige Vergabe sind schriftlich darzulegen (VV der Landesregierung vom 07.11.2000 "Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung").

Feststellungen waren nicht zu treffen

Nach Erstellung eines Leistungsverzeichnisses wurden von 8 Firmen Angebote angefordert, lediglich 4 Firmen gaben ein Angebot ab.

Die Angebotspreise lagen zwischen 28.060,20 € und 50.417,11 € brutto.

Die günstigste Bieterin wies bei Angebotsabgabe am 19.09.2014 daraufhin, dass der im Leistungsverzeichnis ausgeschriebene Kunststoffbelag Normtyp A als Spielfeldbelag gemäß DIN/EN 14877 nicht geeignet ist.

Die günstigste Bieterin gab daher ein Nebenangebot mit dem zulässigen Kunststoffbelag Normtyp B ab. Rechnerisch lag das Angebot bei 37.966,71 € brutto.

Laut Aussage der Bauverwaltung erfolgte daraufhin lediglich bei der zweitgünstigsten Bieterin eine Preisanfrage für Bodenbelag "Normtyp B".

Das Angebot sei jedoch teurer als das Nebenangebot der günstigsten Bieterin gewesen. Das Angebot der Zweitgünstigsten Bieterin fehlt in der Bauakte.

Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden (§ 20 VOB Teil A).

- 19 Baumaßnahmen sind künftig nachprüfbar zu dokumentieren.
- 20 Das Leistungsverzeichnis hatte die erforderlichen Arbeiten nicht zutreffend erfasst. Der Wettbewerb fand insofern für einen ganz anderen, als den auszuführenden Bodenbelag statt. Dass das unter diesen Umständen beauftragte Unternehmen das wirtschaftlichste Angebot für die schließlich ausgeführte Maßnahme abgegeben hat kann nicht mit ausreichendem Grund angenommen werden.

Am 30.09.2014 beschloss der Kreisausschuss die Auftragsvergabe an die günstigste Bieterin zum Angebotspreis von 28.060,20 € brutto.

Die Beschlussvorlage an den Kreisausschuss betraf die Angebotspreise für den ungeeigneten Bodenbelag Normtyp A.

Die Bauverwaltung unterließ es den Kreisausschuss hierüber zu informieren und die Auftragsvergabe für den geeigneten Bodenbelag Normtyp B vorzuschlagen.

Wir empfehlen künftig, dem Kreisausschuss nur Auftragsvergaben zur Beschlussfassung vorzulegen, die auch in ihrer Art und Umfang tatsächlich zur Ausführung kommen.

Am 18.02.2015 gab der zuständige Kreisbeigeordnete die Mehrkosten von 9.906,51 € für den teureren Bodenbelag Normtyp B frei.

Die Verwaltung sieht die Freigabe der Mehrkosten, als Geschäft der laufenden Verwaltung und durch die Hauptsatzung des Landkreises legitimiert.

Auftragsvergaben bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 4 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Alzey-Worms).

Die Auftragsvergabe in Höhe von 37.966,71 € war daher kein Geschäft der laufenden Verwaltung.

22 Vergaben mit einem Gesamtauftragswert über 20.000 € sind künftig vom Kreisausschuss zu beschließen.

Am 19.02.2015 schloss die Verwaltung mit der Firma einen Bauvertrag gemäß dem Angebot vom 19.09.2014 zum Angebotspreis in Höhe von 28.060,20 € brutto, jedoch mit Erweiterung des Vertragsumfangs bezüglich des Kunststoffbelags. Beauftragt wurde der Belag Normtyp B (Auftragswert 37.966,71 € brutto).

Die Auftragsvergabe entsprach nicht dem Beschluss des Kreisausschusses vom 30.09.2014.

23 Wir empfehlen, die Auftragsvergabe nachträglich vom Kreisausschuss beschließen zu lassen.

Die beauftragte Firma bestätigte am 20.02.2015 den Auftrag, jedoch über einen Gesamtpreis von 30.767,21 € brutto.

Gegenüber dem Nebenangebotspreis in Höhe von 37.966,71 € brutto sind das 7.229,50 € weniger.

Entsprechend dem Leistungsverzeichnis hatte die Firma im Angebot 500 Meter (netto 750,- €) Linierung kalkuliert. Die Auftragsbestätigung beinhaltete 550 Meter Linierung, wobei die Firma aber den Preis für 467 Meter (netto 700,- €) Linierung kalkulierte.

Des Weiteren unterlief der Firma beim Gesamtpreis der Pos. 5 (Kunststoffbelag) ein Fehler. Entgegen der Auftragsbestätigung beträgt der kalkulierte

Nettopreis nicht 20.232,- €, sondern 26.232,- €.

Dem Sachbearbeiter der Bauverwaltung fiel dies nicht auf, daher wurde die Auftragsbestätigung unbeanstandet zu den Bauakten genommen.

Auftragsbestätigungen dienen der gegenseitigen Absicherung, dass beide Vertragsparteien sich über die Ausführung der Baumaßnahmen einig sind.

Bei Abweichung zwischen Auftragserteilung und Auftragsbestätigung ist die Ausführung der Baumaßnahme nicht eindeutig beschrieben.

Wir empfehlen künftig, Auftragsbestätigungen auf deren Richtigkeit zu prüfen und ggf. zwecks Korrektur an die beauftragte Firma zurück zu geben.

Während der Bauausführung wurden 3 Nachtragspositionen mit einem Gesamtbetrag von 2.658,46 € brutto beauftragt⁷.

Statt der bei Pos. 6 des Leistungsverzeichnisses (Linierung aufbringen) vorgesehenen 500 Meter, wurden tatsächlich 892,46 Meter Linierung aufgebracht.

Das entspricht einer Mengenmehrung von 392,46 Metern (rd. 78 %).

Für die über 10 v. H. hinausgehende Überschreitungen des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehroder Minderkosten zu vereinbaren(§ 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB Teil B).

25 Wir empfehlen künftig, bei Mengenmehrungen über 10 v.H. der Angebotsmenge über den Preis zu verhandeln.

Die Mengenmehrung bei der Linierung deutet darauf hin, dass das Leistungsverzeichnis fehlerhaft war.

Leistungen sind eindeutig und erschöpfend zu beschreiben (§ 7 Abs. Nr. 1 VOB Teil A).

Wir empfehlen, Leistungsverzeichnisse vor Versendung auf Fehler zu prüfen.

Die Schlussrechnung vom 19.08.2015 beläuft sich auf 34.185,71 € brutto.

In der Schlussrechnung unterlief der Firma jedoch bei Pos. 5 ein Schreibfehler.

Statt 20.232,80 € ist der Betrag von 26.232,80 € netto richtig.

Vorhandene Asphaltschicht tränken 226,10 € brutto, Reparatur von Asphaltrissen 2.008,72 € brutto und Einbau von Bodenhülsen für Volleyball 423,64 € brutto.

Der Gesamtbetrag der Schlussrechnung ergibt somit nicht die geforderten 34.185,71 €, sondern 41.325,71 € brutto.

Der Sachbearbeiter veranlasste jedoch wider besseren Wissens die Auszahlung in Höhe von 34.185,71 €⁸.

Wir empfehlen, eine korrigierte Schlussrechnung anzufordern und den Betrag von 7.140 € an die beauftragte Firma auszuzahlen.

Obwohl die Schlussrechnung von der Bauverwaltung ausgezahlt wurde und das Spielfeld bereits in Betrieb genommen wurde, erfolgte noch keine Bauabnahme.

Gemäß Nr. 3.6 des Bauvertrages findet nach Fertigstellung der gesamten Leistung eine förmliche Abnahme (§ 12 VOB Teil B) zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer statt.

Über die Abnahmebegehung wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

28 Die vertraglich vereinbarte Bauabnahme sollte erfolgen und protokolliert werden.

Mähroboter

Nach Aussage der Bauverwaltung war das Mähwerk des vorhanden Rasentraktors in einem reparaturbedürftigen Zustand und nur noch bedingt einsatzfähig.

Im Rahmen der Laufbahnsanierung war es möglich, ohne großen Aufwand die Voraussetzungen zur Anschaffung eines automatisierten Mähsystems (Mähroboter) zu schaffen.

Der Mähroboter kann die Rasenflächen auch in den Nachtstunden abfahren, der Rasenplatz ist so tagsüber jederzeit bespielbar.

Die Kosten für die Reparatur des Mähwerks wurden von der Verwaltung nicht ermittelt bzw. nicht dokumentiert.

Es kann nicht geprüft werden, ob die Reparatur gegenüber der Anschaffung eines Mähroboters wirtschaftlich günstiger gewesen wäre.

29 Wir empfehlen künftig, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zu erstellen.

Es wurden bei 3 Firmen Angebote erfragt, davon waren 2 Angebote geeignet.

Die Preise lagen bei 14.875,- € und 17.100,30 €.

⁸ Siehe Vermerk des Sachbearbeiters auf der Schlussrechnung.

Am 12.3.2015 erteilte der Landrat gemäß § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises den Auftrag an die günstigste Bieterin zum Angebotspreis von 14.875,- €°.

Feststellungen waren nicht zu treffen.

Laut Angabe des Herstellers kann der Mähroboter pro Tag eine Fläche von bis zu 12.000 m² bearbeiten.

Die Rasenfläche im Schulzentrum beträgt rd. 8.000 m².

Der Mähvorgang dauert von abends 10 Uhr bis morgens 8 Uhr.

Der Rasen des Schulsportplatzes wird von dem Mähroboter jede Nacht gemäht.

Die intensive Rasenpflege ist dem Umstand geschuldet, dass die Damenfußballmannschaft (seit 2014 Regionalliga Südwest) der TUS Wörrstadt den Sportplatz im Schulzentrum mitbenutzt und die Rasenhöhe auch beim Training den für Bundesligaspiele erforderlichen Standard erfüllen soll (optimale Trainingsbedingungen).

Durch die intensivere Pflege des Rasens erfolgt eine stärkere Abnutzung des Rasenroboters.

Der TUS Wörrstadt nutzt den Rasenplatz im Schulzentrum kostenlos.

30 Wir empfehlen, mit der TUS Wörrstadt über eine anteilige Kostenbeteiligung zu verhandeln.

Finanzierung

Da seit 2013 Freisportanlagen nicht mehr aus Schulbaumitteln gefördert werden, musste der Landkreis die Kosten für die Sanierungsmaßnahme im vollen Umfang eigenfinanzieren.

In den Haushalten 2013, 2015 und 2016 wurden unter dem Produktsachkonto 21921.09630000-21-SZ-WSpo (Anlagen im Bau Außensportanlage Schulzentrum Wörrstadt) Haushaltsansätze gebildet. Wegen teilweiser Nichtinanspruchnahme des Haushaltsansatzes 2013 wurde ein Teil der Haushaltsmittel in das kommende Haushaltsjahr 2014 übertragen. Die übertragenen Haushaltsmittel reichten nicht aus, um die Baukosten in 2014 zu decken. Zur Kostendeckung wurde daher der Deckungskreis 210 in Anspruch genommen. In 2015 reichten die Haushaltsansätze zur Kostendeckung aus. Haushaltsübertragungen erfolgten von 2015 nach 2016 nicht. In 2016 wurde der Haushaltsansatz nicht in Anspruch genommen.

⁹ Die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall gilt als Geschäft der laufenden Verwaltung, soweit es sich nicht um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung oder mit präjudizierender Wirkung auf andere Vorgänge handelt.

Jahr	HhAnsatz	Übertrag Vorjahr	Auszahlung	verfügbar	Übertrag Folgejahr
2013	715.000,00	0,00	11.098,62	703.901,38	503.900,00
2014	0,00	503.900,00	540.793,65	-36.893,65	0,00
2015	270.000,00	0,00	263.025,10	6.974,90	0,00
2016	80.000,00	0,00	0,00	80.000,00	80.000,00

Nicht verfügte Haushaltsmittel sollten bei noch laufenden Baumaßnahmen in ausreichender Höhe in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

VIII Überprüfung im Teilhaushalt 40 Sozialhilfe - Hilfe zur Pflege

I Allgemeines zur Hilfe zur Pflege

Hilfe zur Pflege ist eine bedarfsorientierte Sozialleistung zur Unterstützung pflegebedürftiger Personen, die den notwendigen Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können.

Hilfe zur Pflege ist Teil der Sozialhilfe und in den §§ 61 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) gesetzlich geregelt. Da alle Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung budgetiert sind, muss die Sozialhilfe den anderweitig ungedeckten Bedarf an Pflegehilfe übernehmen. Die Hilfe zur Pflege wird nur einkommens- und vermögensabhängig gewährt (§ 2 SGB XII).

Zuständig für die Leistungen der Hilfe zur Pflege als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (§ 97 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII).

In Rheinland-Pfalz ist allerdings die Einzelfallbearbeitung der Hilfe zur Pflege auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe, also die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte, delegiert.

Auch im Bereich der Hilfe zur Pflege gilt ein genereller Vorrang der ambulanten häuslichen Pflege vor teil- oder vollstationären Pflegeleistungen (§ 63 SGB XII), welcher für alle Sozialhilfeleistungen bereits in § 13 Abs. 1 SGB XII formuliert ist.

II Prüfungsumfang

Im Jahr 2016 waren beim Sozialamt der Kreisverwaltung Alzey-Worms im stationären Bereich der Hilfe zur Pflege 381 Fälle anhängig.

Die Prüfung erfolgte in Form von Stichproben und erstreckte sich auf 38 Fälle (rd. 10 %).

Es wurde geprüft, ob alle erforderlichen Unterlagen herangezogen, bestehende Wohnrechte übergeleitet wurden und regelmäßige Einkommensüberprüfungen stattgefunden haben.

III Feststellungen

1. Verbuchung

Stichprobenartig wurde das Produktsachkonto 31163.42241- "Rückforderung gewährter Hilfen innerhalb von Einrichtungen, überörtliche Träger"-geprüft.

Im Jahr 2016 wurden 142.888,50 € angeordnet, dazu kamen offene Posten aus Vorjahren in Höhe von 9.312,37 € und 1.669,21 € aus Rechnungsabgrenzungsposten. Als offene Posten verblieben 4.639,42 €, die jedoch bis auf die Niederschlagungen im Folgejahr beglichen wurden.

Die Niederschlagungen resultieren aus Fall AZ: 4027.1.0046. Die Tochter des Hilfeempfängers hatte nach gerichtlichem Vergleich vom 08.04.2010 1.500 € in Raten á 50 € beginnend zum 01.05.2010 an das Sozialamt zu zahlen, da die Ansprüche gem. § 93 SGB XII übergeleitet wurden.

Nach Mahnungen der Kreiskasse im August und September 2010 und mehreren Zahlungsaufforderungen des Sozialamtes zahlte die Tochter eine einmalige Rate im September 2010. Das Vollstreckungsverfahren läuft seitdem über die Kreiskasse.

Da der Ehemann der Tochter ebenfalls wegen offener Forderungen in anderen Angelegenheiten sich in der Vollstreckung befand, wurde schnell festgestellt, dass die Eheleute pfandlos sind und die Verwaltung auf die Leistung von freiwilligen Zahlungen unterhalb der Pfändungsfreigrenze angewiesen ist.

Seit Oktober 2012 erfolgt die jährlich fortgeführte befristete Niederschlagung der Forderung des Sozialamtes. Die Schuldnerin ist mittlerweile verzogen und auch das dort eingeleitete Amtshilfeverfahren führte, trotz weiteren Zahlungszusicherungen, zu keinem Zahlungseingang.

Erfahrungsgemäß halten Schuldner die Zahlungsvereinbarung ein, wenn von ihnen die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung verlangt wird.

Wir empfehlen, bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde, die Abgabe des Vermögensverzeichnisses der Schuldnerin zu beantragen.

2. Kontrolle und Zahlläufe

Zahlläufe finden regelmäßig zum 01. jeden Monats, bei Änderungen zum 15. jeden Monats, statt. Den vorangehenden Prüflauf kontrolliert jeder Sachbearbeiter selbst, indem er entweder den Lauf mit ausgedruckten Rechnungen oder den laufenden Zahlungen im Programm direkt abgleicht.

Mit dem beim Sozialamt des Landkreises Alzey-Worms eingesetzten Programm "Prosoz" kann eine Überprüfung der Auszahlungen generell oder per Zufallsprinzip ab einem bestimmten Betrag erfolgen, allerdings wurde das bisher von den Sachbearbeitern für zu zeitaufwendig beurteilt.

"Prosoz" verfügt außerdem über eine Schnittstelle zum Haushalts- und Kassenprogramm des Landkreises Alzey-Worms "CIP", so dass die Kasse zahlungsbegründende Unterlagen als Datei erhält, die bei Bedarf eingesehen werden können; zudem sind Ausdrucke beigefügt.

Die anhängenden Listen ließen bisher jedoch nur eine unzureichende Kontrolle zu, da nur die Aktenzeichen, nicht aber die Namen der Hilfeempfänger hinterlegt waren.

Im Zeitraum der Prüfung konnte die Zahlungsliste nach doppischen Konten überarbeitet werden, und es ist nun nach dem Aktenzeichen der Name des Hilfeempfängers eingefügt.

Eine stichprobenartige Überprüfung des Zahllaufs 11/2016 seitens des Prüfungsamtes ergab keine Feststellungen.

Beim Sozialamt verfügt nur eine der beiden anordnungsbefugten Führungskräfte über Kenntnisse über das Programm "Prosoz". Eine anordnungsbefugte Führungskraft arbeitet überhaupt nicht mit dem eingesetzten Programm. Somit kann sie ihre Aufsichts- und Kontrollfunktion nicht wahrnehmen.

33 Allen anordnungsbefugten Führungskräften des Sozialamtes ist Zugriff auf das Programm "Prosoz" zu gewähren und sind in der Anwendung zu unterweisen.

3. Aufgabenzuordnung

Bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms ist die Zuständigkeit für Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen auf 6 MitarbeiterInnen verteilt. Zusätzlich bearbeiten 2 MitarbeiterInnen Unterhalt bzw. Kostenersatz. Der Rechnungshof bemängelte in seinem Prüfbericht vom 16.07.2012, dass die Prüfung von Unterhaltsansprüchen nicht von den Sachbearbeitern der laufenden Hilfe vorgenommen wird, da der Rechnungshof davon ausgeht, dass dafür keine besonderen Rechtskenntnisse erforderlich sind, die sinnvoller Weise nur zentralisiert vorzuhalten wären. Er forderte, zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes zumindest die Bearbeitung der Kostenbeiträge, die Versendung der Rechtswahrungsanzeigen und die erste Überprüfung der Auskünfte den SachbearbeiterInnen der laufenden Hilfe zuzuweisen.

Dieser Forderung wurde nicht nachgekommen.

Mit Verschicken des Sozialhilfefragebogens durch den Sachbearbeiter der laufenden Hilfe an die zu betreuende Person ergeht eine Information an die Unterhaltssachbearbeiter. Diese versenden unverzüglich die Rechtswahrungsanzeigen an evtl. Unterhaltspflichtige.

Sofort nach der Kostenzusage durch den Sachbearbeiter der laufenden Hilfe fordert der Unterhaltssachbearbeiter Auskunft über Einkommensund Vermögensverhältnisse der evtl. Unterhaltspflichtigen an.

Versäumnisse eines Sachbearbeiters der laufenden Hilfe konnten nur in einem Fall festgestellt werden. Der Hilfeempfänger (Fall, AZ 4023.1.0044) hat 4 Kinder und eine geschiedene Ehefrau. Nach unserem Hinweis sagte der zuständige Sachbearbeiter der laufenden Hilfe zu, die Akte zur Unterhaltsprüfung dem Unterhaltssachbearbeiter vorzulegen. Das ist jedoch nach unserem Hinweis bisher noch nicht erfolgt.

34 Die Unterhaltsüberprüfung sollte umgehend stattfinden.

Bei den Rechtswahrungsanschreiben zur etwaigen Unterhaltsverpflichtung handelt es sich um standardisierte Schreiben, die von den SachbearbeiterInnen der laufenden Hilfe auch ohne nähere Kenntnisse im Unterhaltsrecht verschickt werden könnten. Auch bei den Rückläufen handelt es sich nur in Ausnahmen um Sonderfälle, die besonderes Fachwissen nötig zu machen scheinen.

Die ersten Anschreiben für die Unterhaltsprüfung sollten von den SachbearbeiterInnen der laufenden Hilfe verschickt werden.

4. Antragsaufnahme, Prüfung der Heimbetreuungsbedürftigkeit und Aktenführung

In 2016 erhielten 381 Personen Hilfe zur Pflege in Einrichtungen. Nach den Hilfeakten war die Entscheidung über die Unterbringung in einer Einrichtung vorrangig auf Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) gestützt. Der Fragebogen zur stationären Pflegebedürftigkeit war von den Einrichtungen regelmäßig ausgefüllt. Vordrucke, durch die die Heimbetreuungsbedürftigkeit zusätzlich belegt wurde, wie den selbst entwickelten "ärztlichen Fragebogen" und den "Fragebogen Heimaufnahme" wurden ebenso gewertet. Allerdings war nicht erkennbar, ob sich nachfragende Personen und ihre Angehörigen von Pflegestützpunkten (Beratungs- und Koordinierungsstellen) hatten beraten lassen.

Leistungen für eine stationäre Einrichtung sind nur zu gewähren, wenn es nach der Besonderheit des Einzelfalls erforderlich ist, insbesondere, wenn ambulante oder teilstationäre Leistungen nicht zumutbar sind oder nicht ausreichen (§ 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII). Im Gegensatz zur Pflegebedürftigkeit hängt dies nicht allein von medizinischen Fragen, sondern maßgeblich von der persönlichen Lebenssituation des pflegebedürftigen Menschen und vorhandenen Alternativen zu einer Heimunterbringung ab. Es obliegt der Verwaltung zu entscheiden, ob eine stationäre Unterbringung erforderlich ist. Die in § 62 SGB XII vorgesehene Bindung des Kreises an eine auf die MDK-Gutachten gestützte Entscheidung der Pflegekassen betrifft nur das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit, nicht jedoch die Heimbetreuungsbedürftigkeit an sich. Diese ist vom MDK auch nur zu prüfen und zu begründen, wenn Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI vorliegt.

Pflegestützpunkte haben als örtliche Anlaufstelle für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen die Aufgabe, in sämtlichen pflegerischen Belangen zu beraten. Sie besitzen umfangreiche Kenntnisse über die regionalen Angebotsstrukturen und die Bedarfssituation pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen. Sie können daher mit einer individuellen Beratung den Leistungsempfängern die möglichen Alternativen aufzeigen.

36 Im Sozialhilfe-Fragebogen sollte abfragt werden, ob eine vorangegangene Beratung durch die Pflegestützpunkte erfolgt ist.

Der Kreis gewährte in 2016 in 44 Fällen Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (ca.12 %), bei denen nach den Gutachten des MDK der Pflegebedarf im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung das Ausmaß der Pflegestufe 1 nicht erreichte.

Die Hilfen wurden in Zuständigkeit des örtlichen Trägers geleistet. Dabei trug der Kreis die Aufwendungen ohne finanzielle Beteiligung der Pflegekassen.

Alleinstehenden kranken und behinderten Menschen ist auch ohne pflegerischen Bedarf die hauswirtschaftliche Versorgung im Rahmen der Hilfe zur Pflege zu leisten (§§61 ff. SGB XII). Für die Gewährung der Hilfe zur Pflege ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig, wenn es we-

gen der Behinderung oder Erkrankung erforderlich ist, die Hilfe in einer Einrichtung zu leisten (§2 Abs. 2 Nr. 2 AGSGB XII). Das Land und der Kreis tragen dann jeweils 50% der Aufwendungen (§ 6 AGSGB XII).

Die Einstufung des medizinischen Dienstes ist auch dann notwendig, wenn keine Pflegeversicherung existiert, die Pflegeleistungen zahlen könnte, da sich danach der Pflegesatz der Heime bestimmt.

Diese Überprüfungen wurden von den Sachbearbeitern bei Bedarf auch selbst in Auftrag gegeben.

Feststellungen sind keine zu treffen.

5. Aktenführung

Die Bescheide an die Hilfeempfänger beinhalten nur den von ihnen an das Heim zu zahlenden Eigenanteil. Im Bescheid erhält der Hilfeempfänger keine Auskunft darüber, wie hoch die Leistungen in seinem Fall sind. Wieviel das Sozialamt tatsächlich monatlich für die Hilfeempfänger zahlt, kann nur im "Prosoz" und auch nicht in einem einzigen Betrag nachvollzogen werden, da der Gesamtbetrag auf verschiedene Haushaltsstellen und Einzelbeträge aufgeteilt wird.

- Wir empfehlen, den Gesamtbetrag der monatlichen Hilfe zur Pflege dem Hilfeempfänger im Bescheid mitzuteilen. Der Eigenanteil wäre als "Davon"-Mitteilung auszuweisen.
- Wir empfehlen im Programm "Prosoz" die Möglichkeit zu schaffen, sofort die betragliche Höhe der Hilfeleistung in einer Summe erkennen zu können.

6. Einkommens- und Unterhaltsprüfung

Allgemeines

Der Einsatz des Einkommens und des Vermögens des Hilfesuchenden ergibt sich aus § 2 SGB XII, nachdem nur der Sozialhilfeleistungen erhält, wer seinen Bedarf nicht u.a. durch den Einsatz seines Einkommens und seines Vermögens selbst decken kann.

Sofern Hilfe zur Pflege geleistet wird, muss geprüft werden, ob Hilfsbedürftige gem. §§ 93, 94 SGB XII von Angehörigen finanziell unterstützt werden können

Im Rahmen der Unterhaltsprüfung können nicht herangezogen werden Geschwister untereinander, Enkel, Großeltern und verschwägerte Personen. Geprüft werden müssen Eltern, Kinder, Ehe- und Lebenspartner.

Forderungen aus Nachlassangelegenheiten wurden vom Rechnungsprüfungsamt besonders intensiv geprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass bei darlehensweiser Gewährung von Hilfe zur Pflege bzw. bei nachträglich zur Kenntnis gelangtem Vermögen im Allgemeinen alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, die vorhandenen Forderungen zu befriedigen. Dazu gehörte u.a. das Eintragen einer Grundschuld bei Immobilien des Hilfeempfängers, alle Erbberechtigten zu ermitteln, eine Zwangsvollstreckung zu erwägen.

Regelmäßigkeit der Einkommensüberprüfung

- beim Hilfeempfänger

Der Gesetzgeber fordert in § 118 SGB XII eine regelmäßige Überprüfung. Verwaltungsintern ist eine jährliche Überprüfung angedacht. Die Verwaltungspraxis zeigt jedoch, dass ohne "automatisierte Datenabgleiche", wie z.B. durch die Datenstelle der Rentenversicherungsträger, seltenere Abfragen stattfinden.

Werden Rentenanpassungen durch automatisierte Datenabgleiche bekannt, muss darauf geachtet werden, dass alle Anpassungen bei der Neubescheidung berücksichtigt werden, da ein Hilfeempfänger oftmals mehrere Renten/Einkommen bezieht, die nicht alle durch diesen Service abgedeckt werden.

- beim Unterhaltspflichtigen

§1613 BGB bestimmt, dass ein Unterhaltsbeitrag grundsätzlich ab Beginn des Monats gefordert werden kann, in dem der Unterhaltspflichtige zur Auskunftserteilung aufgefordert wurde. Daraufhin erfolgt zur Fristwahrung eine rechtswahrende Mitteilung an die evtl. Unterhaltspflichtigen.

Bei der Überprüfung des Elternunterhalts zeigt die Verwaltungspraxis (der stichprobenartig überprüften Fälle) eine regelmäßige Überprüfung des Einkommens alle 2 Jahre, bei Unterhaltspflichtigen, die selbst Unterstützung, z.B. vom Jobcenter beziehen, alle 5 Jahre.

Das entspricht auch § 1605 Abs. 2 BGB, der eine Auskunftspflicht max. alle 2 Jahre vorsieht (außer, wenn höheres Einkommen oder eine Vermögenssteigerung zu vermuten ist.)

39 Auch von Unterhaltspflichtigen, die selbst Unterstützung beziehen, ist max. alle 2 Jahre eine Überprüfung des Einkommens vorzunehmen.

Mit der Feststellung, ob oder wieviel Unterhalt zu zahlen ist, wird darauf aufmerksam gemacht, dass alle Einkommens- oder Vermögensänderungen mitzuteilen sind¹⁰.

Bei erneuter Unterhaltsprüfung durch das Sozialamt werden Einkommensnachweise jedoch nur rückwirkend für 1 Jahr gefordert, erbracht und fließen in die Berechnung ein. Ob der Unterhaltspflichtige es versäumt hat, zwischenzeitlich eine Einkommenserhöhung anzuzeigen, die ebenfalls zu einer Neuberechnung geführt hätte, wird nicht geprüft.

40 Die Fachabteilung sollte das Einkommen rückwirkend für die gesamte ungeprüfte Zeit anfordern und überprüfen.

7. Einzelfälle

AZ: 4029.1.0069

Bei der Unterhaltsberechnung fiel auf, dass sich die Unterhaltssachbearbeiter auf die Angaben in der Erklärung des Unterhaltspflichtigen und seines Ehepartners verlassen und diese nicht auf Plausibilität hinterfragen. So gab hier der Unterhaltspflichtige an über ein Einfamilienhaus zu verfügen, während im Abgabenbescheid von einem Zweifamilienhaus die Rede ist. Eine evtl. Vermietung wurde z.B. unter zu Hilfenahme eines Steuerbescheides nicht geprüft.

Verwaltungspraxis ist, dass Steuerbescheide nur gefordert werden, wenn kein Verdienstnachweis vorgelegt wird.

41 Wir empfehlen, von unterhaltspflichtigen Personen immer deren Steuerbescheide anzufordern.

Außerdem wurden Fehler bei der Ermittlung des Wohnwertes festgestellt. Zum einen wurde bei der erstmaligen Berechnung in 2014, der noch zu Hause lebende Sohn nicht berücksichtigt und zum anderen wurde eine zu geringe Instandhaltungspauschale in Abzug gebracht (statt für 270 nur für 135 m²). Angegeben waren in 2014 für das Obergeschoss und für das Untergeschoss je 135 m², in 2016 gab der Unterhaltspflichtige je 120 m² an. Auch hier hinterfragte die Unterhaltssachbearbeiterin nicht wie es zu der Abweichung kam.

42 Bei der Ermittlung des Wohnwertes sind eventuelle Abweichungen zu früheren Angaben zu hinterfragen.

¹⁰ In keinem der von uns überprüften Fälle wurde jemals eine Änderung angezeigt.

AZ: 4021.1.0099

In dieser Akte fehlten Unterlagen, wie der ärztliche Fragebogen, das Schreiben der Pflegekasse zur Pflegestufe, das MDK Gutachten, der Fragebogen Heimaufsicht.

Eine ordnungsmäße Aktenführung umfasst die Pflicht der Behörde zur objektiven Dokumentation des wesentlichen sachbezogenen Geschehensablaufs. Die öffentliche Verwaltung ist verpflichtet, Akten zu führen (Gebot der Aktenmäßigkeit), alle wesentlichen Verfahrenshandlungen vollständig und nachvollziehbar abzubilden (Gebot der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit) und diese wahrheitsgemäß aktenkundig zu machen (Gebot der wahrheitsgetreuen Aktenführung).

- 43 Künftig ist auf eine vollständige und nachvollziehbare Aktenführung zu achten.
- 44 Die Unterlagen sind nachzufordern; eine erneute Prüfung ist vorzunehmen.

AZ: 4029.1.0067

Die Unterhaltssachbearbeiterin ging bei der Unterhaltsprüfung vom falschen Schonvermögen aus. Das hatte aber letztendlich keine Auswirkungen, da das Vermögen dennoch unter dem Freibetrag lag.

Das Schonvermögen von Unterhaltspflichtigen betrug damals bei in Miete lebenden 75 T und in Eigentum lebenden 25 T €.

45 Die Unterhaltsprüfungen sollten gewissenhafter erfolgen.

AZ: 4023.1.0164

Die Unterhaltsprüfung wurde nicht vorgenommen, weil sich der Hilfeempfänger nicht mehr artikulieren konnte und dem gerichtlich bestellten Betreuer keine Angehörigen bekannt waren.

Da ein Anschreiben aller Standesämter, um evtl. unterhaltspflichtige Kinder zu eruieren, unverhältnismäßig sei, habe man sich in der Abteilung darauf verständigt, den überhaupt vorhandenen Angaben der Hilfeempfänger zu vertrauen.

Wir erachten im Rahmen der Unterhaltsprüfung weitergehende Recherchen für notwendig.

AZ: 4025.1.0080

Die Hilfeempfängerin ist in 2012 verstorben. Durch die darlehensweise Gewährung der Hilfe, ist noch eine Forderung in Höhe von 19.752,19 € offen, die erst dann vereinnahmt werden kann, wenn ihr bebautes Grundstück verkauft ist.

Die Kreisverwaltung, als örtlicher Träger der Sozialhilfe, hat 2011 auf das Grundstück eine Grundschuld in Höhe von 100 T€ eintragen lassen.

Die Erben haben die Annahme der Erbschaft ausgeschlagen.

Der vom Amtsgericht Worms bestellte Nachlasspfleger regte bereits im September 2014 an, dass die Kreisverwaltung die Zwangsversteigerung in den Grundbesitz der verstorbenen Hilfeempfängerin betreiben soll.

Im März 2015 erklärte er sich bereit, sich der dinglichen Vollstreckung zu unterwerfen. Hierzu bedarf es eines entsprechenden notariellen Vertrags (Urkunde).

Mit dieser Urkunde kann beim Amtsgericht die Zwangsvollstreckung beantragt werden.

Laut eines Aktenvermerkes vom Mai 2016 entschied die Leiterin des Sozialamtes wegen der zu erwartenden Verfahrenskosten auf eine Zwangsversteigerung zu verzichten.

Auch nachdem ein zweites Gutachten des Gutachterausschusses des Katasteramtes den Wert von 112 T€ auf 30 T€ korrigierte, gilt das Haus dennoch weiterhin als unverkäuflich, da es nur über eine Zuwegung über ein Nachbargrundstück verfügt und stark renovierungsbedürftig ist bzw. abgerissen werden muss.

Das Sozialamt verzichtete bisher darauf, eine Zwangsversteigerung zu beantragen, da es keine Aussicht auf eine gewinnbringende Veräußerung sieht, zumal es bei Beantragung der Versteigerung die Kosten des Verfahrens trägt.

Eine Unterhaltsprüfung der 8 Kinder fand nicht statt, da bei darlehensweiser Gewährung, die Kinder aufgrund Nachrangigkeit nicht herangezogen werden dürfen (§ 90 ff SGB XII).

Nach Recherche des Rechnungsprüfungsamtes liegen die zu erwartenden Verfahrenskosten insgesamt bei rd. 3 T€.

47 Wir empfehlen, die Zwangsversteigerung zu betreiben.

Nach dem Tod der Hilfeempfängerin am 30.12.2012 wurde am 31.01.2013 der Sozialhilfeaufwand beziffert und ins Soll gesetzt. Obwohl die Zahlung nicht absehbar war, wurde diese Vorgehensweise gewählt, um die Forderung nicht aus dem Auge zu verlieren.

Wir empfehlen, die Forderung zunächst befristet niederzuschlagen.

- AZ: 4027.1.0292

Die Prüfung des Elternunterhalts gestaltete sich auch hier sehr umfangreich, da die Hilfeempfängerin 11 Kinder angegeben hatte.

Dabei wurde bei einer Tochter nicht alles umfänglich geprüft und sich mit der Angabe zufrieden gegeben, dass diese getrennt lebend sei und über keinerlei Einblick in Finanzen des Ehemannes verfüge. Er zahle keinen Unterhalt, lasse sie aber mietfrei im Haus wohnen. Hier wurde ohne Nachweise auf Unterhalt verzichtet.

- 49 Es sollte noch geprüft werden, ob
 - tatsächliche Trennung (evtl. Auszug Einwohnermeldeamt) besteht,
 - Trennungsunterhalt bezahlt (§1361 BGB) wird.

AZ: 4026.1.0269

Der Hilfeempfänger ist geschieden und hat 2 Söhne aus erster Ehe. Die geschiedene Ehefrau hatte zuletzt einen Versorgungsausgleich in 1998 zugesprochen bekommen und sollte nun in 2015 zum Unterhalt herangezogen werden. Der Unterhaltsachbearbeiter bezog sich in 2015 auf das bereits zum 01.07.1998 aufgehobene Ehegesetz.

Der Anwalt der potentiellen Unterhaltspflichtigen verbat sich die Forderung aus diesem Grund und verlangte Auskunft, aus welchen Umständen das Sozialamt eine Unterhaltsverpflichtung herleiten wolle. Die Unterhaltssachbearbeiterin zog daraufhin die Forderung zurück und begründete das in einer kurzen Aktennotiz, mit der langen Zeitspanne seit der Scheidung und dadurch, dass der Hilfeempfänger seinen Lebensunterhalt nach der Scheidung alleine sicherstellen konnte.

Die §§ 1360 ff BGB benennen als Unterhaltspflichtige nur Eheleute oder getrennt lebende Ehegatten.

Inwieweit geschiedene Ehegatten jedoch dennoch unterhaltspflichtig sein können, wird in den §§ 1570 ff BGB behandelt.

In diesem Fall war demnach zu prüfen, ob der Hilfeempfänger nicht vielleicht damals schon bedürftig im Sinne des § 1577 BGB war. Denn der Hilfeempfänger kann sich jedenfalls jetzt nicht mehr aus seinen Einkünften und seinem Vermögen selbst unterhalten und inwieweit das anhand seines Vermögens zum Zeitpunkt der Scheidung (vgl. §1570 Abs. 4 BGB) möglich war, wäre zu prüfen gewesen.

50 Wir empfehlen, die Prüfung nachzuholen.

Im Anschreiben zur Auskunft über Einkommens- und Vermögensverhältnisse beziehen sich die Unterhaltssachbearbeiter u.a. auf das Ehegesetz. Das Ehegesetz ist jedoch zum 01.07.1998 abgeschafft und in Buch 4-Familienrecht §§ 1301 ff des BGB zurückgeführt worden. Das ist den Sachbearbeitern zwar bekannt, die Anschreiben wurden jedoch nicht entsprechend geändert.

- Die Anschreiben zur Auskunft über Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind entsprechend zu ändern.
 - AZ: 4027.1.0134 Verwahrung von Urkunden

Im Fall 4027.1.0134 wurde auf dem Grundbesitz des Hilfeempfängers, eine Buchgrundschuld in Höhe von 50.000 € ins Grundbuch für die Kreisverwaltung bestellt. Die Originalurkunde wurde in der Sachakte abgelegt.

Urkunden, die zum Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen von erheblicher Bedeutung für den Landkreis sind (Verträge, Urteile, Versicherungspolicen usw.) werden im Verwahrgelass der Kasse hinterlegt. Anstelle der Urkunden ist eine beglaubigte Abschrift zu den Akten zu nehmen, auf der der Aufbewahrungsort der Urschrift vermerkt wird.

Gem. § 13 der Aktenordnung der Kreisverwaltung Alzey- Worms vom 30.07.2012 sind Urkunden im Verwahrgelass der Kasse zu hinterlegen.

52 Urkunden sind im Verwahrgelass der Kasse zu hinterlegen.

8. Wohnwert

Die UnterhaltssachbearbeiterInnen haben sich im Rahmen der Selbstbindung der Verwaltung darauf geeinigt von einem positiven Wohnwert auszugehen, der wie folgt festgelegt ist:

1-Personenhaushalt = 70 m²

2-Personenhaushalt = 100 m²

3-Personenhaushalt = 120 m²

4-Personenhaushalt = 150 m² = Familie

Dabei wird der aktuell vorliegende Mietspiegel (soweit vorhanden) mit den Haushaltswerten multipliziert und davon die verbrauchsunabhängigen Kosten, evtl. Darlehensbelastungen und eine Instandhaltungspauschale die sich jedoch an der tatsächlichen Eigentumsgröße orientiert, in Abzug gebracht. Der daraus resultierende positive Wohnwert wird dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen zugeschlagen.

Obwohl der positive Wohnvorteil kein reales Einkommen ist, wird er im Unterhaltsrecht monetisiert und als fiktives Einkommen gewertet. Der Unterhaltspflichtige muss sich im Ergebnis so behandeln lassen, als verfüge er über (bare) Einkünfte in Höhe des Wohnvorteils. Das erhöht unmittelbar seine Leistungsfähigkeit für den Elternunterhalt. Es bedarf daher hier sehr sorgfältiger Prüfungen und Feststellungen der individuellen Einkommensund Lebensverhältnisse, um eine belastbare Argumentation entwickeln zu können.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH zählen Gebrauchsvorteile eines Eigenheims zu den wirtschaftlichen Nutzungen im Sinne von § 100 BGB, die ein Unterhaltspflichtiger aus seinem Vermögen zieht. Denn, indem man ein eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung bewohnt, entfällt die Mietzahlung. Diese macht in der Regel einen Teil des allgemeinen Lebensbedarfs aus (BGH 19.3.14, XII ZB 367/12). Ein Wohnvorteil kann dabei sowohl bei Allein- als auch bei Miteigentum an der Immobilie bestehen.

Da der Gesetzgeber hier keine genauen Vorgaben gibt, nutzt die Fachabteilung damit ihren Ermessensspielraum, was grundsätzlich nicht zu beanstanden ist. Über die Selbstbindung der Verwaltung bezüglich der Wohngröße gibt es jedoch weder einen Beschuss noch einen Vermerk.

53 Um Angreifbarkeit zu vermeiden empfehlen wir, eine Arbeitsanweisung zu erlassen.

9. Zwangsgeldandrohungen

Zwangsgeldandrohungen werden von den UnterhaltssachbearbeiterInnen grundsätzlich mit einfachem Brief verschickt. Nur bei wiederholter Missachtung der Androhung und der Auskunft des Einwohnermeldeamts, dass die Unterhaltspflichtigen tatsächlich auch dort wohnen, wird im Einzelfall die Form der Postzustellungsurkunde gewählt.

Gemäß § 66 Abs. 6 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) muss die Zwangsmittelandrohung zugestellt werden.

54 Zwangsmittelandrohungen sind per Postzustellungsurkunde zuzustellen.

In allen 5 überprüften Fällen wurde das angedrohte Zwangsmittel nicht durchgesetzt, nachdem der Empfänger glaubhaft machen konnte, dass er keinen Unterhalt zahlen kann.

Alzey, 04.09.2017

Rechnungsprüfungsamt

Im Auftrag

Stefan Frey

Leiter

Walter Haas

Mans

Prüfer